

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

A. I. Das österreichische Strafrecht kennt seit 1975 zwei „Spuren“: Als Reaktion auf Straftaten können die Strafgerichte nicht nur Strafen verhängen, sondern auch (freiheitsentziehende) vorbeugende Maßnahmen anordnen. Die wichtigste vorbeugende Maßnahme des österreichischen Strafrechts ist die **Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 StGB)**. Sie betrifft Straftäter, die eine Tat „unter dem Einfluss“ einer „geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad“ begangen haben und wegen ihres psychischen „Zustandes“ mangels Schuld überhaupt nicht (§ 21 Abs. 1 StGB) oder (jedenfalls auch) wegen ihrer herabgesetzten Schuld (§ 21 Abs. 2 StGB) nicht in einem Ausmaß bestraft werden können, dass dadurch der Gefahr der Begehung weiterer mit Strafe bedrohten Handlungen dieser Personen wirksam begegnet werden könnte. Grund und Anlass der Maßnahme ist also nicht die vom Täter verwirklichte Schuld, sondern seine (überschießende) **Gefährlichkeit**, die sich **in der begangenen Straftat manifestiert** hat.

Die Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ist in den letzten Jahren in **Diskussion** geraten. Anlass dafür war einerseits ein breit diskutierter Fall der Vernachlässigung und Verwahrlosung eines gemäß § 21 Abs. 2 StGB in der Justizanstalt Stein Eingewiesenen sowie der Umstand, dass die Zahl der Personen, die in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht sind, in den letzten Jahren stark angestiegen ist, nämlich von ursprünglich etwa 200 auf rund 800 Personen. Bereits im Regierungsprogramm für die 25. GP war daher eine „**Prüfung der Neuregelung der Unterbringung in Anstalten gemäß § 21 StGB**“ vorgesehen.

Zum anderen hat ein anderer aktueller Fall, in dem ein offenbar psychisch gestörter Täter eine schwere Bluttat begangen hat (**Fall Brunnenmarkt**), die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich gewesen wäre, einen solchen potenziell gefährlichen Menschen rechtzeitig, nämlich vor der Begehung eines schweren Delikts, in einer Anstalt unterzubringen und damit die Allgemeinheit wirksam von der Gefährlichkeit solcher psychisch kranken Menschen zu schützen.

II. Als Ergebnis der Diskussion schlägt der Entwurf eine **grundlegende Neuregelung** des Rechts der strafrechtlichen Unterbringung vor. Wie sich gezeigt hat, ist vor allem der **Vollzug** der vorbeugenden Maßnahme der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher derzeit **unzureichend geregelt**. Zum einen ist der Maßnahmenvollzug aus historischen Gründen nur rudimentär und unübersichtlich als Anhang zum Strafvollzugsgesetz und mit vielen Verweisungen auf die Bestimmungen über den Strafvollzug geregelt. Aber auch inhaltlich lehnt sich derzeit der Vollzug der Maßnahme eng an den Vollzug von Freiheitsstrafen an, die gegen voll verantwortliche Straftäter verhängt werden, was dem Zustand und der besonderen Situation geistig abnormer Rechtsbrecher häufig nicht entspricht, aber auch wegen des verfassungsrechtlichen **Abstandsgebotes** (siehe unten) bedenklich ist.

III. Im Zuge der Reformdiskussion ist auch der Gedanke aufgetaucht, die staatliche Reaktion auf Straftaten geistig abnormer Rechtsbrecher ganz oder doch weitgehend aus dem Strafrecht herauszunehmen und den Schutz vor weiteren Taten **allein dem zivilrechtlichen Unterbringungsrecht** zu überlassen, wie ja auch (so wurde argumentiert) der Gefährlichkeit von Menschen mit psychischen Störungen, die noch keine Straftat begangen haben, allein mit den Mitteln des Unterbringungsrechts begegnet wird.

Diese Ansicht verkennt jedoch den grundlegenden Unterschied, der zwischen diesen beiden Fällen besteht: Straftäter mit schweren psychischen Störungen sind zwar kranke Menschen, die als solche staatliche Fürsorge benötigen und erhalten müssen. Sie sind aber auch Menschen, die – wengleich ohne oder mit bloß geminderter Schuld und Verantwortlichkeit – **Straftaten begangen**, fremde Rechtsgüter beeinträchtigt und anderen Menschen **Leid zugefügt** haben. Eine rechtliche Regelung der vorbeugenden Maßnahmen bei solchen Rechtsbrechern muss auch diesen Gesichtspunkt angemessen berücksichtigen.

1. Die Regelung muss den **Sicherheitsbedürfnissen** und den **berechtigten Sicherheitserwartungen** der Allgemeinheit entsprechen, die mit Recht Schutz vor weiteren zu befürchtenden Straftaten dieser Personen erwartet. Dazu gehört auch eine angemessene und **sozialpsychologisch befriedigende Bewältigung der geschehenen Tat**. Die Tat muss **im Strafrecht** und durch die Behörden der Strafverfolgung **aufgearbeitet** werden, mag sie auch letztlich mangels Schuld nicht zu einer Strafe führen.
2. Aber das Unterbringungsrecht ist auch deshalb nicht geeignet, weil hier **Ärzte allein** über die Notwendigkeit einer Unterbringung entscheiden und das Gericht nur eine ärztlich angeordnete Unterbringung im Interesse des Untergebrachten prüft und gegebenenfalls für zulässig erklärt. Das mag angemessen sein, wenn noch keine Straftat geschehen ist und die Gefahr einer Fremd- oder Selbstge-

fährdung daher als sehr ungewiss einzuschätzen ist. Hat sich die Gefahr aber bereits in einer Anlassstat manifestiert, dann müssen **Richter und Strafjustiz** auch die Kontrolle über das weitere Vorgehen und insbesondere über den Vollzug der Maßnahme behalten, mit der auf diese Straftat reagiert wird.

3. Dazu kommen praktische Gründe: Wenn ein Mensch getötet oder verletzt oder sonst eine bedeutsame Straftat begangen wird, dann ist es **diese Tat**, die den Ausgangspunkt der staatlichen (strafrechtlichen) Untersuchungen bildet. Oft stellt sich erst am Ende des Verfahrens heraus, ob der Täter schuldhaft gehandelt hat und für diese Tat verantwortlich gemacht werden kann. Es entspricht daher der **Verfahrensökonomie**, dass dann am Ende des strafrechtlichen Verfahrens auch entschieden wird, welche Maßnahmen gegen den nicht oder nur eingeschränkt schuldfähigen Betroffenen verhängt werden müssen, um der durch seine psychische Störung bedingten Gefahr für die Allgemeinheit zu begegnen. Auch werden die Richter nur dann **frei und unbefangen über die Schuldfähigkeit** entscheiden können, wenn sie sich darauf verlassen können, dass der vom Betroffenen ausgehenden Gefahr auch im Falle, dass sie den Betroffenen für nicht zurechnungsfähig erklären, sicher entgegengewirkt wird – indem **sie selbst eine sichernde Maßnahme** anordnen können.
4. Schließlich hat sich gezeigt, dass das Unterbringungsrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung auch strukturell nicht dazu geeignet ist, mit Menschen, von denen aufgrund einer schweren Persönlichkeitsstörung oder einer sonstigen schweren psychischen Störung ein erhebliches Gefährdungspotenzial ausgeht, in der notwendigen Art und Weise umzugehen. Dafür mögen zumindest zum Teil die **hohen Kosten** verantwortlich sein, die mit einer stationären Unterbringung und der notwendigen Über- und Bewachung der Untergebrachten anfallen. Dazu kommt, dass die heutige allgemeine Psychiatrie nicht auf Anhaltung in einer geschlossenen Anstalt, sondern auf **offene Behandlung in Freiheit** ausgerichtet ist. Ohne gerichtliche Anordnung und Kontrolle ist daher nicht damit zu rechnen, dass nach einer begangenen Straftat der Gefahr weiterer Taten erfolgreich entgegengewirkt werden kann.

Insgesamt gilt daher: Der Umgang mit psychisch kranken Straftätern, von denen auch weiterhin ein erhebliches Gefährdungspotenzial ausgeht und bei denen die Gefahr weiterer schwerer Straftaten besteht, muss eine **Angelegenheit der Strafjustiz** sein. Dies gilt auch für die weitere Kontrolle der Wirksamkeit der angeordneten vorbeugenden Maßnahmen, die **in der Hand der Richter und Gerichte** bleiben muss.

IV. Andererseits aber ist zu beachten, dass die Maßnahme gegen Menschen verhängt wird, die die Anlassstat aufgrund ihrer psychischen Krankheit ohne Schuld oder zumindest mit stark geminderter Schuld begangen haben. Ihre **Gefährlichkeit rechtfertigt die Anhaltung**, soweit diese notwendig ist, um die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, aber auch nicht mehr.

1. Daraus folgt zunächst einmal und vor allem: Über die notwendige Anhaltung hinaus darf den Betroffenen durch die Maßnahme **kein Übel** zugefügt werden. Während die Strafe, die über einen voll verantwortlichen Straftäter verhängt wird, gerade durch die Übelszufügung wirkt und den normativ ansprechbaren Täter motivieren soll, in Zukunft die richtige Entscheidung für das Recht und gegen das Unrecht zu treffen, gründet sich beim normativ nicht oder nur eingeschränkt ansprechbaren Betroffenen der Sicherungswert der Maßnahme auf die Abschließung (zur Sicherheit durch Behandlung siehe unten). Das bedeutet aber, dass – anders als im Strafvollzug – die Verhältnisse im Maßnahmenvollzug **den Lebensverhältnissen in der Gesellschaft in Freiheit so weit wie möglich entsprechen** sollen – mit der Ausnahme eben der unvermeidbaren Freiheitsbeschränkung. Das ist der Kern des verfassungsrechtlichen **Abstandsgebotes**.
2. Daraus folgt weiters, dass der Freiheitsentzug durch **gelindere Mittel der Kontrolle** ersetzt werden muss, wenn diese gelinderen Mittel dazu geeignet sind, der Gefahr, die vom Betroffenen aufgrund seiner psychischen Störung ausgeht, ebenso wie die Abschließung in ausreichendem Maße zu begegnen. Dies gilt nicht nur für die **vorläufige Unterbringung** während des noch laufenden Verfahrens (hier gilt es wie bei der Untersuchungshaft bereits aufgrund der Unschuldsvermutung), sondern auch **für den Vollzug** nach der rechtskräftigen Entscheidung und Anordnung der Unterbringung durch das Gericht. Ein größerer als der zur Sicherheit der Allgemeinheit unerlässliche Nachteil darf dem psychisch kranken Straftäter nicht zugefügt werden. Das hat grundlegende Auswirkungen auf die **praktische Ausgestaltung** des Vollzuges der Maßnahme.
3. Drittens folgt aus der Tatsache, dass der Betroffene für die Tat nicht oder nur eingeschränkt verantwortlich ist, eine **besondere Behandlungs- und Betreuungspflicht des Staates**. Sie ergibt sich zum einen aus der **allgemeinen Fürsorgepflicht** des Staates für schwache und kranke Menschen, zum anderen aber aus der Überlegung, dass der Betroffene **nur so lange als gefährlich** einzustufen ist und daher nur so lange angehalten werden darf, wie er an dieser psychischen Störung leidet. Auch mit dem Ziel, die Dauer der Anhaltung zu verkürzen, ist daher dem Untergebrachten eine umfassen-

de und – soweit möglich – wirksame Behandlung zumindest anzubieten und zur Verfügung zu stellen, die es grundsätzlich ermöglicht, dass der Betroffene wieder in ein Leben in Freiheit zurückgeführt werden kann. Diese Behandlung muss **so rasch wie möglich beginnen**, also bereits während des Verfahrens, damit der Beschuldigte nicht nach seiner Tat zuerst Wochen oder gar Monate oder Jahre ohne oder mit unzureichender Behandlung in Untersuchungshaft verbringt, weil über die Tat noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Zwischen diesen beiden Polen – **so viel Sicherheit für die Allgemeinheit wie notwendig** einerseits und **so wenig Eingriff in die Rechte der Betroffenen wie möglich** andererseits – muss sich jede Regelung des Rechts der strafrechtlichen Unterbringung von gefährlichen Rechtsbrechern mit psychischen Störungen bewegen, zwischen diesen beiden Interessen muss das Gesetz einen Ausgleich finden.

Die staatliche Fürsorgepflicht gegenüber psychisch kranken Rechtsbrechern betrifft aber auch den **Rechtsschutz**. Personen mit schweren psychischen Störungen können sich oft nicht hinreichend und sachgerecht äußern, und sie können es noch weniger, wenn ihnen die Freiheit entzogen ist. Der Entwurf sieht daher entsprechende Maßnahmen vor, mit denen gewährleistet wird, dass die Unterbrachten ihre **Rechte wirksam wahrnehmen** können und ausreichenden Rechtsschutz durch die Gerichte erhalten.

V. Das führt zu folgenden **Eckpunkten der Reform**:

1. Die staatliche Reaktion auf Rechtsbrecher mit psychischen Störungen und weiterem Gefährdungspotenzial bleibt **Teil des Strafrechts**. Die Voraussetzungen für die Verhängung der vorbeugenden Maßnahmen gegen diese Gefährlichkeit werden wie bisher **im Strafgesetzbuch** geregelt.
2. Über die Unterbringung eines psychisch kranken Rechtsbrechers nach einer Straftat wird **in einem Strafprozess** durch die Strafgerichte entschieden.
3. Der Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung wird nicht mehr im StVG, sondern in einem gesonderten Gesetz unter strikter Wahrung des Abstandsgebotes zum Strafvollzug geregelt (**Maßnahmenvollzugsgesetz, MVG**).
4. Die strafrechtliche Unterbringung, mit der der Gefährlichkeit begegnet wird, wird in **besonderen Einrichtungen der Justiz (forensisch-therapeutische Zentren)** vollzogen, ausnahmsweise – als Maßnahmenvollzug – in einer öffentlichen Krankenanstalt (Abteilung) für Psychiatrie. In Strafvollzugsanstalten werden Maßnahmen gegen psychisch kranke Rechtsbrecher nicht mehr vollzogen.
5. Die Möglichkeit, die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum zwar anzuordnen, vom Vollzug aber unter Anwendung **alternativer Maßnahmen** vorläufig abzusehen und den Betroffenen beispielsweise einer betreuten Wohneinrichtung zuzuweisen, wird stark ausgebaut. Dieser **„ambulante Vollzug“**, den das erkennende Gericht anordnet, tritt an die Stelle der bedingten Nachsicht der Maßnahme nach geltendem Recht. Im Zusammenhang damit wird die Stellung der **Bewährungshilfe gestärkt**, der – neben dem Leiter der Anstalt, in der der Betroffene untergebracht ist – eine zentrale Rolle bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der alternativen Maßnahmen zukommt.
6. Alle Formen des Vollzugs der strafrechtlichen Unterbringung, sowohl der Vollzug in der Anstalt als auch der „ambulante Vollzug“, stehen **stets unter der Kontrolle der Strafgerichte**; auch über die Entlassung aus der Unterbringung sowie über die Beendigung von alternativen Maßnahmen entscheiden ausschließlich die Gerichte.

Weitere wesentliche Neuerungen der Reform sind:

1. Änderungen und **Präzisierungen bei den Voraussetzungen** der Unterbringung, insbesondere bei der Anlasstat, um die Treffsicherheit der ausgesprochenen Maßnahme zu erhöhen.
2. Möglichkeit der **elektronischen Überwachung** („Fußfessel“) und der **gerichtlichen Aufsicht** als alternative oder zusätzliche neue Sicherungsmaßnahmen sowie weitere Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen beim „ambulanten Vollzug“ und nach einer bedingten Entlassung.
3. Zuständigkeit der **Patientenanwälte** als (zusätzliche) gesetzliche Vertreter der Unterbrachten.
4. Entscheidung über die Unterbringung nur noch durch **Kollegialgerichte**, keine potenziell lebenslange Unterbringung durch Einzelrichter mehr.
5. **Notwendige Verteidigung** im Entlassungsverfahren, wenn die Unterbringung schon länger gedauert hat.
6. **Verbesserung der Betreuung** der Unterbrachten, insbesondere ausdrückliche und umfassende Verpflichtung des gesamten Anstaltspersonals zu Fürsorge und Betreuung; Ausweitung der Pflege- und Betreuungsfunktion gegenüber der Sicherungsfunktion.

7. Beginn der **Behandlung und Betreuung** bereits in der **vorläufigen Unterbringung** mit dem Ziel, eine rasche Überstellung in den „ambulanten Vollzug“ zu ermöglichen.
8. Neuer und umfassender Rechtsschutz durch das Gericht.

VI. Der vorliegende Entwurf beruht auf den Ergebnissen der **Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug**, die im Juni 2014 von Bundesminister für Justiz Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter eingesetzt wurde und der – im Plenum und in erweiterten Fachgruppen – mehr als 40 Expertinnen und Experten aus den verschiedenen Bereichen des Straf- und Maßnahmenvollzugs (insbesondere Psychiater, Psychologen, Juristen, Vertreter des Bundesministeriums für Justiz, Richter, Rechts- und Sozialwissenschaftler, Sozialarbeiter, sonstige Praktiker des Straf- und Maßnahmenvollzugs) angehörten.

Aufgabe dieser Arbeitsgruppe war es, den Zustand des Maßnahmenvollzugs gemäß § 21 StGB zu evaluieren, die bestehenden Problemfelder zu identifizieren und den Reformbedarf in fachlicher, organisatorischer und legislativer Hinsicht zu erheben und zu konkretisieren.

Aufgrund des **Schlussberichts der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug** (<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a4b074c31014b3ad6caea0a71.de.0/bericht%20ag%20ma%C3%9Fnahmenvollzug.pdf>) erarbeitete das **Bundesministerium für Justiz** einen ersten Gesetzesentwurf, der in der Folge vom **Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien** (Prof. Dr. Helmut **Fuchs**, Prof. DDr. Peter **Lewisch**) – unter Einbeziehung vieler weiterer Praktiker des Maßnahmenrechts und Maßnahmenvollzugs – gründlich überarbeitet und im Sinne geänderter Verhältnisse aktualisiert wurde.

B. Im Strafvollzugsgesetz sollen neben einigen Anpassungen, die sich dem Motto „Erhöhung der (Rechts-) Sicherheit durch klarere Handlungsanleitungen“ unterordnen, klarere Reglementierungen für das Anlegen von Fesseln bei Ausführungen und Überstellungen, den Einsatz von „Bodycams“ in § 102b Abs. 2a StVG, die Aufnahme von audiovisuellen Aufzeichnungen beim Tasereinsatz oder anderen mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt verbundenen Einsätzen und den Waffengebrauch in Justizanstalten geschaffen sowie der Anwendungsbereich der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzugs von Ersatzfreiheitsstrafen an die seit dem StRÄG 2015, BGBl. I Nr. 112/2015, geltende Rechtslage angepasst und der Einsatzbereich des elektronisch überwachten Hausarrests maßvoll erweitert werden.

Hingegen sollen die erforderlichen Anpassungen an die Bestimmungen des MVG einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben.

C. Die Entlohnung der in einem gerichtlichen Verfahren oder einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 103 Abs. 2 StPO) bestellten Sachverständigen richtet sich nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes. Zentrale Regelung für die Bestimmung der dem Sachverständigen danach für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zustehenden Gebühr für Mühewaltung ist § 34 GebAG. Dieser sieht in seinem Abs. 1 gleichsam als Grundregel vor, dass diese Gebühr „nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen (ist), die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit 20 Euro für jede wenn auch nur begonnene Stunde.“ Anderes gilt nach Abs. 2 aber für Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, Insolvenzverfahren, Außerstreitverfahren mit Ausnahme des Verfahrens über das Erbrecht und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen des GebAG verwiesen wird. In diesen Fällen hat die Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung primär anhand der in den §§ 43 ff. GebAG geregelten Tarife zu erfolgen. Nur soweit es sich um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind (was insbesondere auch dann der Fall ist, wenn ein solcher Tarif für die betreffende Sachverständigengruppe nicht existiert), hat wiederum eine Orientierung an den außergerichtlichen Einkünften des Sachverständigen zu erfolgen, wobei diesfalls bei der Bemessung der Gebühr im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag vorzunehmen ist.

Zu den in den §§ 43 ff. GebAG geregelten Tarifen zählt auch der so genannte „Ärztetarif“ (§ 43 GebAG). Er sieht als Pauschalabgeltung eine Entlohnung für Befund und Gutachten und die üblichen Vorbereitungen für diese Leistungen vor. Dieser Ärztetarif befindet sich bereits seit längerer Zeit in der Kritik. Ungeachtet der seit seiner Einführung immer wieder erfolgten Anhebung der darin geregelten Pauschalgebührenbeträge wird er zumindest in Teilbereichen deswegen als unzureichend erachtet, weil damit der gerade im medizinischen Bereich rasant fortschreitenden Entwicklung der Wissenschaft und den damit einhergehenden komplexeren und umfangreicheren Untersuchungsmöglichkeiten und -methoden nicht ausreichend Rechnung getragen werde. Dies gelte im Besonderen für den psychiatrischen Bereich, weil dieser nicht nur immer wieder besonders eingehende und zeitaufwändige Befundaufnahmen und Gutach-

tenserstellungen erfordere, sondern der Sachverständige hier – anders als bei körperlichen Untersuchungen, wo häufig auch weitere, nach § 43 Abs. 1 Z 3 ff. GebAG gesondert zu honorierende Leistungen erbracht würden – in aller Regel auf seinen Gebührenanspruch nach § 43 Abs. 1 Z 1 GebAG beschränkt sei. Diese Situation hatte nicht nur zur Folge, dass es zwischenzeitig zu einem merklichen „Sachverständigen-Engpass“ insbesondere im psychiatrischen Bereich kam; vielmehr wird die als unzureichend empfundene Gebührenlage mit dafür verantwortlich gemacht, dass die Qualität und Tauglichkeit der im Auftrag der Gerichte bzw. der Staatsanwaltschaften erstellten psychiatrischen Sachverständigengutachten in einigen Bereichen doch deutlich verbesserungswürdig erscheint. Dies ist nicht zuletzt deshalb alarmierend, weil – wie etwa im Bereich des Maßnahmenvollzugs – gerade solche Gutachten regelmäßig Lebens- und Rechtsbereiche betreffen, in denen das Sachverständigengutachten im Ergebnis unmittelbare Auswirkungen auf Grundrechte der Verfahrensbeteiligten hat. Auch die Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug hat eine „adäquate Honorierung der Tätigkeit der forensisch-psychiatrischen Sachverständigen im Zusammenhang mit Honoraranpassung für ärztliche Gutachten“ empfohlen (Empfehlung 43).

Vor diesem Hintergrund schlägt der vorliegende Entwurf – auch in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug – vor, den Sachverständigen im Bereich der besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchungen oder der Untersuchungen zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, die Möglichkeit einer stundenweisen Abrechnung der Gebühr für Mühewaltung (anhand eines im Gesetz vorgegebenen Stundentarifs) zu eröffnen.

Im Bereich des die Gebühr für Mühewaltung für die Leichenöffnung regelnden § 43 Abs. 1 Z 2 GebAG soll es bei einer Pauschalierung der Gebühren bleiben. Die entsprechenden Gebührentatbestände sollen aber angehoben werden, ferner soll es im Fall der (auf einer Anordnung des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft beruhenden) Erbringung der entsprechenden Leistungen in der Nacht oder am Wochenende bzw. einem Feiertag zu einem Gebührenzuschlag kommen.

Schließlich sollen verschiedene der in den § 43 Abs. 1 Z 3 ff. GebAG angeführten Gebührentatbestände für bestimmte zusätzliche ärztliche Leistungen überarbeitet und auf den aktuellen medizinischen Stand gebracht werden.

In § 34 Abs. 2 GebAG soll der in bestimmten Verfahren im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit vorzunehmende Abschlag von derzeit 20% auf 25% erhöht werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderungen des StGB):

Zu Z 1 (§ 21 StGB):

Nach geltendem Recht hat die strafgerichtliche Unterbringung in einer Anstalt für geistig-abnorme Rechtsbrecher drei Voraussetzungen:

1. Der Betroffene leidet an einer **geistigen oder seelischen Abartigkeit** von höherem Grad.
2. Es besteht nach seinem Zustand die **Gefahr**, dass er unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine schwere Straftat begehen wird.
3. Die vom Betroffenen ausgehende Gefahr hat sich bereits in einer **schweren Straftat** manifestiert, die der Betroffene unter dem Einfluss seines Krankheitszustandes begangen hat.

Grund der Unterbringung ist die **Gefährlichkeit des Täters**, ihr Zweck die Verhinderung von Straftaten und der **Schutz der Allgemeinheit** (nämlich insbesondere der Individualrechtsgüter Leib, Leben und Freiheit). **Anlass** für das Eingreifen des Strafrechts und des Strafgerichts ist die Straftat, die der Betroffene im Zustand seiner Störung begangen hat, mag er dafür auch mangels persönlicher Verantwortlichkeit und Schuld nicht bestraft werden können (**Anlasstat**). Die vorbeugenden Maßnahmen sind daher zu ihrer Gänze, also sowohl betreffend die Voraussetzungen ihrer Verhängung und ihren gesamten – allenfalls eben auch lebenslangen – Vollzug wie auch in Hinblick auf dessen allfällige Substituierung durch alternative (ambulante) Betreuungsmaßnahmen **Teil des Kriminalrechts**.

Der Entwurf behält dieses Grundkonzept bei, präzisiert aber die Voraussetzungen im Einzelnen, um die Treffsicherheit der Maßnahme zu verbessern und so weit wie möglich sicherzustellen, dass die Unterbringung in einer Anstalt erfolgt, wenn es zum **Schutz der Allgemeinheit notwendig** ist, dass sie aber auch nur dann erfolgt, wenn dies das letzte Mittel (**ultima ratio**) und die einzige Möglichkeit ist, die Öffentlichkeit vor der hohen Gefährlichkeit eines psychisch gestörten Menschen wirksam zu schützen.

In diesem Lichte strebt der Entwurf einen sachgerechten **Ausgleich** zwischen dem Ziel des wirksamen Schutzes der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter einerseits und dem krankheitsbezogenen Behandlungsbedürfnis andererseits an („**So viel Schutz wie nötig, so viel Behandlung wie möglich**“).

Das bedeutet: Zunächst bleibt es dabei, dass die vorbeugenden freiheitsentziehenden Maßnahmen solche im Rahmen strafrechtlicher Reaktionen auf die Verwirklichung eines strafrechtlichen Tatbestands sind: Ihr Ausgangspunkt ist die Begehung einer **mit Strafe bedrohten Handlung**. Handelt der Täter im Tatzeitpunkt ohne strafrechtliche Schuld, so muss zwar ein Schuldvorwurf ihm gegenüber – und damit die Verhängung einer Strafe – ausscheiden, das zuständige Strafgericht hat aber **aus Anlass** einer solchen Tat eine freiheitsentziehende Maßnahme anordnen, wenn und soweit der „Täter“ den mit Strafe bedrohten Sachverhalt unter dem Einfluss einer psychischen Störung erheblichen Ausmaßes begangen hat und die **Gefährlichkeit** des „Täters“ die Begehung weiterer strafbarer Handlungen befürchten lässt. Eine freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahme ist aber auch zu verhängen, wenn die psychische Störung des Täters zum Tatzeitpunkt nicht dessen Schuldfähigkeit beseitigt, allerdings in gleicher Weise aufgrund der gegebenen psychischen Störung die vorerwähnten Folgen befürchten lässt.

Zu den einzelnen Merkmalen des § 21:

Psychische Störung: Der Begriff einer geistigen und seelischen Abartigkeit, den das Gesetz seit 1975 verwendet, entspricht nicht dem derzeitigen Sprachgebrauch und kann im Übrigen auch als diskriminierend empfunden werden. Der Entwurf spricht daher gemäß der heute insbesondere in Psychiatrie und Psychologie üblichen Bezeichnung von einer „psychischen Störung“. Allerdings ist dieser Begriff als solcher weniger konturiert und nach seinem Umfang sogar weiter als die bisher im Gesetz verwendete Bezeichnung. Um eine – im Gesetzgebungsverfahren zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt gewesene – unangemessene Ausweitung der strafrechtlichen Unterbringung zu verhindern, legt der Entwurf daher einschränkend fest, dass eine solche psychische Störung sowohl **schwerwiegend** als auch **nachhaltig** sein muss. Es kommen daher nur Störungen in Betracht, die einen **Krankheitswert höheren Grades** aufweisen und sich außerdem über **längere Zeit stark auswirken**. Das erforderliche Element der Dauer wird, wie schon im geltenden Recht, außerdem auch durch den Hinweis auf einen „Zustand“ zum Ausdruck gebracht, der beim Betroffenen vorliegen muss. Bloß vorübergehende Beeinträchtigung erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen nicht.

Gefährlichkeitsprognose: Wie das geltende Recht verlangt der Entwurf eine besondere Gefährlichkeit des Betroffenen: Es muss zu **befürchten** sein, dass der Betroffene auf Grund seines Zustandes eine mit Strafe bedrohte Handlung **mit schweren Folgen** (zu diesen nachfolgend im Einzelnen) begehen werde.

Zur Frage nach der **Kausalität** zwischen der psychischen Störung des Betroffenen und der zu befürchtenden Straftat wurde in der Diskussion zum Teil eine sehr einschränkende Formulierung vorgeschlagen: Eine Unterbringung solle nur dann erfolgen, wenn die Straftat als „unmittelbare Folge“ der psychischen Störung und „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ zu erwarten sei. Diese Formulierung würde jedoch den Anwendungsbereich der strafrechtlichen Unterbringung übermäßig einschränken und den Bedürfnissen der allgemeinen Sicherheit nicht entsprechen. Vor allem lässt es sich in der Praxis kaum jemals feststellen, dass die Straftat einer Person mit einer schweren psychischen Störung gerade die direkte und geradezu unausweichliche Folge dieser Störung ist. Gerade bei psychisch gestörten Personen kommt es oft vor, dass die Tat auch durch andere Voraussetzungen mitausgelöst wird, die ihrerseits auch wieder in Zusammenhang mit der psychischen Störung stehen können, ohne dass sich das im Einzelnen nachweisen ließe. Auf der anderen Seite soll der geäußerten Kritik aber dahin Rechnung getragen werden, dass nicht mehr vom bloßen „Einfluss“ der psychischen Störung gesprochen, sondern verlangt wird, dass die Tat „**unter der Einwirkung**“ der psychischen Störung begangen wurde. Es soll also nicht ausreichen, dass die Störung für die zu erwartende Tat in irgendeiner Weise mitursächlich sein könne, vielmehr wird die Erwartung verlangt, dass die zu befürchtende Tat **wesentlich** auf die psychische Störung zurückzuführen sein würde. Das vom Entwurf genannte Kriterium ist daher in der Sache mit Bedacht etwas restriktiver gewählt als nach der geltenden Rechtslage.

Im Einklang mit dem geltenden Recht soll es weiterhin nicht notwendig sein, dass der Betroffene „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ eine neuerliche schwere Straftat begeht. Auch eine Wahrscheinlichkeit deutlich unter fünfzig Prozent soll nach dem Entwurf für die Verhängung einer Maßnahme hinreichen. Der Gesetzestext verzichtet auf eine – ohnedies notwendigerweise unbestimmte und schwer handhabbare – numerische Festlegung dieser Wahrscheinlichkeit. Der Entwurf geht aber in Hinblick auf die Anforderungen an die Gefährlichkeitsprognose von einem „beweglichen System“ aus. Je schwerer das zu befürchtende Delikt, desto geringer die insoweit geforderte Wahrscheinlichkeit: Ist beispielsweise ein Tötungsdelikt oder sonst ein schweres Gewaltdelikt gegen Leib und Leben zu erwarten, so wird es auch bei einer verhältnismäßig geringen Wahrscheinlichkeit („ernste Befürchtung“, nicht aber bloß die abstrakte Möglichkeit) der Tatbegehung durch den Betroffenen mit einer psychischen Störung erforderlich sein,

diesen in einem forensisch-therapeutischen Zentrum unterzubringen und zu behandeln oder zumindest entsprechende alternative Überwachungs- und Behandlungsmaßnahmen anzuordnen, die dieser Entwurf vorsieht (Vorläufiges Absehen vom Vollzug, vgl. §§ 5 ff MVG).

Anlasstat: Zur **Kausalität** zwischen der psychischen Störung des Betroffenen und der Begehung der Anlasstat durch ihn gilt das soeben Gesagte: Auch hier spricht der Entwurf nicht mehr davon, dass die Anlasstat bloß unter dem „Einfluss“ der psychischen Störung begangen sein muss, vielmehr verlangt er den Nachweis einer „**Einwirkung**“: Dass die psychische Störung aufgrund sachverständiger Beurteilung als eine **wesentliche Ursache** für die begangene Tat anzusehen ist, ist notwendig, andererseits aber auch ausreichend. Der kaum jemals zu erbringende Nachweis, dass die Tat die „unmittelbare Folge“ der Störung war, wird nicht verlangt.

Was die **Schwere der Anlasstat** anlangt, so wurde in der Reformdiskussion vorgeschlagen, die maßgebliche Untergrenze (derzeit: Strafdrohung von über einem Jahr Freiheitsstrafe) auf eine drei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe hinaufzusetzen. Dies insbesondere, um das Delikt der qualifizierten gefährlichen Drohung (§ 107 Abs. 2 StGB) und das Delikt des Widerstands gegen die Staatsgewalt (§ 269 Abs. 1 erster Fall StGB) aus dem Anwendungsbereich des § 21 StGB herauszunehmen: Beide Delikte sind verhältnismäßig häufig Anlass für die Unterbringung von Menschen mit psychischen Störungen, bisweilen kann jedoch fraglich sein, ob sie wirklich einen hinreichenden Anlass für diese schwerwiegende Maßnahme begründen.

Der Entwurf trifft auch insoweit eine – an Sachgesichtspunkten orientierte – kompromisshafte Regelung. Er belässt es zwar dabei, dass Anlass für eine strafrechtliche Unterbringung grundsätzlich alle Taten sein können, die mit **mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht** sind, sieht aber eine zusätzliche – auf die Gefährlichkeit gerade für die zentralen Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit abstellende – Hürde vor: Beträgt die angedrohte Freiheitsstrafe **nicht mehr drei Jahre**, so kann die Tat nur dann Anlass für eine strafrechtliche Unterbringung sein, wenn sie – insbesondere durch die Art und Weise ihrer Begehung – **Ausdruck einer besonderen Gewaltgeneigtheit des Täters** ist.

Damit soll es grundsätzlich möglich sein, auch bei entsprechenden ernst zu nehmenden **gefährlichen Drohungen** mit dem Tod, mit einer Verstümmelung, mit einer Brandstiftung und in den anderen schweren Fällen des § 107 Abs. 2 StGB die Unterbringung bereits auf Grund der Drohung anzuordnen, so dass man – bei Vorliegen einer schweren und nachhaltigen psychischen Störung und der dadurch bedingten Gefährlichkeit – nicht zuwarten muss, bis tatsächlich eine Straftat mit schweren Folgen für Leib und Leben begangen wurde.

Beim Delikt des **Widerstands gegen die Staatsgewalt**, das bereits im Grundtatbestand mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht ist, sollte das zusätzliche Merkmal der besonderen Gewaltgeneigtheit eine spürbare Einschränkung der Unterbringungen bewirken: Der Stoß gegen den Exekutivbeamten, um eine Amtshandlung zu verhindern, erfüllt – genauso wie typischerweise sonstige, aus der Situation heraus erklärable geringfügige Gewaltausübungen – zwar den Tatbestand des Widerstands gegen die Staatsgewalt, ist aber für sich allein noch kein Ausdruck einer besonderen Gewaltgeneigtheit des Täters. Anders, wenn sich der Betroffene etwa durch einen kräftigen Faustschlag in das Gesicht des Polizisten seiner Festnahme zu entziehen sucht oder einen Vollzugsbeamten in einer solchen Weise überhaupt offensiv angreift. In diesem Fall wird das Delikt auch weiterhin für eine strafrechtliche Unterbringung grundsätzlich in Betracht kommen, soweit auch die übrigen Voraussetzungen – schwerwiegende und nachhaltige psychische Störung, Kausalität zur Anlasstat und zur Prognose, besondere Gefährlichkeit des Betroffenen – erfüllt sind.

Während nach der ursprünglichen Fassung des StGB 1975 auch **Vermögensdelikte** mit einer Strafdrohung von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe Anlass für eine Unterbringung sein konnten, schließt das geltende Recht mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen, die ohne Anwendung von Gewalt gegen eine Person und ohne Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben begangen wurden, generell – auch bei höchster Strafdrohung – als Anlasstat aus. Der Entwurf behält diesen Ausschluss der reinen Vermögensdelikte grundsätzlich bei, macht jedoch eine Einschränkung: Schwere Vermögensdelikte, die mit **mehr als drei Jahren** Freiheitsstrafe bedroht sind, können ausnahmsweise Anlass für eine Unterbringung sein, wenn die Umstände der Tatbegehung eine **besondere Gefährlichkeit** des Täters auch für die Rechtsgüter **Leib und Leben** konkret nahelegen.

Solche Vermögensdelikte können also dann ausnahmsweise Anlass einer strafrechtlichen Unterbringung sein, wenn sich nach Art und Weise der Begehung der Tat, die der Täter unter der Einwirkung seiner psychischen Störung begangen hat, der nahe Schluss ziehen lässt, dass die Gefährlichkeit, die sich in der (vorerst gegen Sachen gerichteten) Anlasstat manifestiert hat, bei weiteren Taten **auch gegen Leib und Leben von Menschen** richten könnte. (Nur) soweit eine solche Gefahr des Umschlagens pro futuro von

Sachgewalt in Personengewalt besteht, kann bereits eine strafbare Handlung gegen das Vermögen Grundlage einer vorbeugenden Maßnahme bilden.

Konkret in Betracht kommt beispielsweise die **gewaltsame Beschädigung von Sachen im Wert von mehr als 300.000 Euro** (§ 126 Abs. 2 StGB). Bei einem solchen Delikt kann eine Einweisung erfolgen, wenn die Art der Tatbegehung den nahen Schluss zulässt, dass sich die ausgeübte Gewalt – beispielsweise eine durch die psychische Erkrankung bedingte Destruktionsneigung – bei weiteren Taten auch gegen Menschen richten könne. Aber auch ohne Gewalt begangene Sachbeschädigungen mit einem Schaden von mehr als 300.000 Euro könnten ein solches „Überspringen“ der Gefahr auf das Rechtsgut Leib und Leben nahelegen, wenn sie beispielsweise an einem wesentlichen Bestandteil der **kritischen Infrastruktur** begangen worden sind (§ 126 Abs. 1 Z 5 StGB). In solchen Ausnahmefällen sollen in Zukunft auch bloße Vermögensdelikte Anlass für eine strafrechtliche Unterbringung sein können.

Zu § 24 und § 25 StGB:

Da sich an den beiden anderen Formen der Unterbringung (Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und Anstalt für gefährliche Rückfallstäter) nichts ändert, werden diese Bestimmungen lediglich der neuen Terminologie des § 21 angepasst.

Zugleich wird klargestellt, dass im Falle des Vikariierens (also bei § 21 und § 22) der Vollzug der Maßnahme auf alle Strafen anzurechnen ist, auch auf solche, die nicht gemäß § 21 Abs. 2 oder § 22 StGB zugleich mit der Anordnung der Unterbringung verhängt worden sind. Außerdem wird klargestellt, dass über die weitere Notwendigkeit der Anhaltung mindestens einmal jährlich (bzw. alle sechs Monate) auch tatsächlich zu entscheiden ist. Die Fristen sind ab der letzten Entscheidung erster Instanz zu rechnen.

Zu den Änderungen der §§ 45, 47, 48, 50, 51 und 54 StGB:

Nach geltendem Recht kann auch die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher **bedingt nachgesehen** werden. Die Regelung wurde 2002 in das StGB eingefügt und ist der bedingten Strafnachsicht nachgebildet. Die diesbezügliche Ausgestaltung ist allerdings in mehrfacher Hinsicht nicht sachgerecht: Bei Tätern mit psychischen Störungen geht es nämlich nicht darum, ihnen „etwas nachzusehen“ oder sie durch die Androhung einer Maßnahme (entsprechend der Androhung des Strafvollzugs bei normativ ansprechbaren Personen) von weiteren Taten abzuhalten, die sie aufgrund ihrer psychischen Störungen begehen könnten. Vielmehr ist der Vollzug der ausgesprochenen Maßnahme insoweit verzichtbar, als sich ihre Grundlage – nämlich insbesondere die Gefährlichkeit des Täters – durch **begleitenden Maßnahmen** (insbes. Behandlungen und Anordnungen) so weit reduzieren lässt, dass die ursprünglich vorhandene Gefährlichkeit des Täters wegfällt.

Der Entwurf ersetzt daher die Bestimmungen über die bedingte Nachsicht der Unterbringung von Rechtsbrechern mit psychischen Störungen durch eine sachgerechte Regelung, wonach bei diesen Rechtsbrechern an die Stelle der Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt **ambulante Maßnahmen** der Behandlung, Betreuung und Kontrolle (z.B. die Unterbringung in einer entsprechend überwachten sozialtherapeutischen Wohneinrichtung) treten, wenn dadurch der Gefährlichkeit des Rechtsbrechers mit hinreichender Wirksamkeit begegnet werden kann (Vorläufiges Absehen vom Vollzug bei alternativen Maßnahmen).

Dieses vorläufige Absehen vom Vollzug, das – entsprechend den Entwicklungen der modernen Psychiatrie – als „ambulanter Vollzug“ verstanden werden soll, wird sachgerecht **im Maßnahmenvollzugsgesetz (MVG)** geregelt.

Die Bestimmungen des StGB über die **bedingte Nachsicht einer Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher** sind daher **aufzuheben**. Soweit die Regelungen auch für die Maßnahmen nach § 22 und § 23 StGB von Bedeutung sind, sind sie entsprechend anzupassen, wobei die genauen Regelungen einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben sollen.

Zu Artikel 2 (Änderungen der Strafprozessordnung)

Allgemeines

Der Entwurf strukturiert die Bestimmungen über das Verfahren zur Unterbringung in einem forensischtherapeutischen Zentrum neu, um sie übersichtlicher zu gestalten. Er unterscheidet im Verfahrensablauf nicht mehr grundsätzlich zwischen der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 und jener nach § 21 Abs. 2 StGB. Dies deshalb, weil in beiden Fällen eine Rechtsfolge angeordnet wird, die zu einer **lebenslangen Anhaltung** führen kann. Deshalb müssen für beide Fälle die **gleichen Verfahrensgarantien** gelten. Häufig stellt sich erst am Schluss des Verfahrens heraus, ob der Täter bei der Begehung der Anlasstat schuldhaft gehandelt hat oder nicht, so dass erst dann über die Zuordnung der Einweisung zu einem der beiden Absätze entschieden werden kann. Dazu kommt, dass schon während des laufenden Verfahrens jedenfalls eine entsprechende medizinische Betreuung und Behandlung erfolgen soll. Dem Sicherheitsbedürfnis der

Allgemeinheit wird durch die entsprechende strafgerichtliche – und auch strafprozessuale – Einordnung der vorläufigen Anhaltung Entsprochen.

Zu § 430 (Besonderheiten des Verfahrens):

Die Besonderheiten gelten bereits im Ermittlungsverfahren, und zwar ab dem Zeitpunkt, ab dem sich **konkrete Anhaltspunkte** für die Annahme ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 21 StGB vorliegen.

Ab diesem Zeitpunkt darf der Beschuldigte insbesondere nicht mehr in Untersuchungshaft angehalten werden, sondern ist – bei Vorliegen der Voraussetzungen – **in einem forensisch-therapeutisches Zentrum** (oder in eine psychiatrische Krankenanstalt) in vorläufige Unterbringung zu nehmen (vgl. § 431 StPO). Damit soll sichergestellt werden, dass **bereits während des Strafverfahrens** mit der Behandlung des Betroffenen begonnen wird (dazu § 433 Abs. 2).

Zu §§ 431 bis 432 (Vorläufige Unterbringung):

Grundvoraussetzung für eine vorläufige Unterbringung ist der Verdacht, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum vorliegen (vgl. § 430 Abs. 1 Einleitungssatz). Darüber hinaus setzt die vorläufige Maßnahme voraus, dass der Betroffene **dringend verdächtig** ist, die Anlasstat begangen zu haben (das entspricht dem dringenden Tatverdacht bei der Untersuchungshaft), und dass ein **Anhaltungsgrund** vorliegt.

Die in § 431 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Anhaltungsgründe decken sich im Wesentlichen mit den Haftgründen. Z 1 ergänzt und präzisiert den allgemeinen Haftgrund der Tatausführungs- und Wiederholungsfahr. Wenn daher die konkrete Gefahr besteht, dass der Betroffene unter Einwirkung seiner schwerwiegenden psychischen Störung eine Straftat mit schweren Folgen begehen werde, liegt ein Anhaltungsgrund unabhängig davon vor, ob die auf voll verantwortliche Verdächtige zugeschnittenen Voraussetzungen des § 173 Abs. 2 Z. 3 StPO erfüllt sind.

Wie im geltenden Recht ist es auch ein Anhaltungsgrund, wenn die **ärztliche Beobachtung** dringend erforderlich ist und anders als stationär nicht vorgenommen werden kann (Z 3).

Für das **Verfahren** zur Anordnung der vorläufigen Unterbringung verweist § 431 Abs. 2 auf die Bestimmungen über die Verhängung der Untersuchungshaft. Die vorläufige Unterbringung darf daher insbesondere nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Ein Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft gilt jedoch auch für die vorläufige Unterbringung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat das Gericht von Amts wegen die Untersuchungshaft in eine vorläufige Unterbringung umzuwandeln.

Wie die Untersuchungshaft darf die vorläufige Unterbringung nicht erfolgen, wenn **gelindere Mittel** ausreichen. § 173 Abs. 5 ist grundsätzlich anwendbar, sofern das gelindere Mittel trotz des psychischen Zustandes des Betroffenen als ausreichend anzusehen ist, um weiteren Straftaten entgegen zu wirken und auch sonst die Unterbringungszwecke zu gewährleisten.

Ein spezifisches gelinderes Mittel nennt § 431 Abs. 4: Die Vorläufige Unterbringung des Betroffenen ist unzulässig, wenn er auch **ambulant** ausreichend behandelt und betreut werden kann. Dazu verweist das Gesetz auf die entsprechende Regelung beim Maßnahmenvollzugsgesetz über das vorläufige Absehen vom Vollzug bei alternativen Maßnahmen (§§ 5 bis 11 MVG). So hat das Gericht insbesondere bereits während des Ermittlungsverfahrens an Stelle einer Unterbringung dem Betroffenen aufzutragen, an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie, in einem bestimmten Heim oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung zu wohnen (vgl. § 7 Abs. 2 MVG), wenn dies ausreicht, um der Gefahr weiterer Straftaten entgegenzuwirken. Auch kann das Gericht die elektronische Überwachung des Betroffenen anordnen (vgl. § 11 MVG).

Mit der Klärung, ob ein solches gelinderes Mittel möglich ist und ausreicht, kann das Gericht die **Bewährungshilfe** beauftragen (§ 431 Abs. 5). Auch kann das Gericht, wenn es ein solches gelinderes Mittel anstelle der Unterbringung anordnet, sich der Unterstützung der Bewährungshilfe bedienen, um die Einhaltung der festgelegten Bedingungen zu überwachen (§ 431 Abs. 4 letzter Satz).

Erweisen sich die gelinderen Mittel in der Folge als unzureichend (insbes. um der Gefahr einer Tatbegehung entgegenzuwirken), hat das Gericht jederzeit die vorläufige Verwahrung anzuordnen, ebenso dann, wenn die festgesetzten Bedingungen (§ 5 ff MVG) nicht eingehalten werden.

Während der Vorläufigen Unterbringung ist der Betroffene von Anfang an nach den Regeln des Maßnahmenvollzugsgesetzes zu **behandeln** und zu betreuen (§ 433 Abs. 2). Im Idealfall kann bereits durch die Behandlung und Betreuung während des Strafverfahrens die Gefährlichkeit soweit reduziert werden, dass eine Unterbringung ganz entfallen kann, wenngleich eine solche Situation eher selten vorkommen wird. Realistischerweise anzustreben ist jedoch, dass der Betroffene durch die Behandlung während der vorläufigen Unterbringung bis zur Hauptverhandlung bereits so weit stabilisiert werden kann, dass das

erkennende Gericht gemäß § 442 StPO und § 5 MVG vom Vollzug der Unterbringung **vorläufig absehen** und stattdessen ambulante Maßnahmen anordnen kann. Dies ist für die Hauptverhandlung über die **Be-währungshilfe** vorzubereiten (§ 433 Abs. 3).

Entsprechend der Regelung für die Untersuchungshaft entscheidet das **Verfahrensgericht** (HR-Richter oder erkennendes Gericht bzw. dessen Vorsitzender) über die Anordnung und die Aufhebung der Vorläufigen Unterbringung sowie über die Anwendung gelinderer Mittel. Für den Vollzug gilt gemäß § 433 Abs. 1 das Maßnahmenvollzugsgesetz (MVG). Daher entscheidet über alle Angelegenheiten des Vollzugs der vorläufigen Unterbringung (z.B. bei Beschwerden über das Verhalten von Vollzugsbediensteten, über Beschränkungen der Bewegungsfreiheit, über Mängel der Therapie) das Gericht, in dessen Sprengel die Unterbringung vollzogen wird, als **Vollzugsgericht** (z.B. Einspruch nach § 71 MVG; Bewilligung einer Eingriffsmaßnahme nach § 74 MVG). Lockerungen nach dem MVG dürfen – als Teile der Therapie – nach den dort genannten Regeln gewährt werden.

§ 433 Abs. 5 regelt – entsprechend einer Anrechnung der Untersuchungshaft – die Anrechnung der Vorläufigen Unterbringung auf eine Freiheits- oder Geldstrafe. Die Bestimmung ergänzt § 24 StGB, der die Anrechnung der Unterbringung nach dem Urteil regelt.

Ort der vorläufigen Unterbringung: Da der Betroffene bereits während der vorläufigen Unterbringung zielgerichtet **behandelt und betreut** werden soll, ist er in jener Anstalt unterzubringen, in der dies am besten geschehen kann (§ 432 Abs. 1). Dies freilich im Rahmen dessen, dass dort die erforderliche **Sicherheit** gewährleistet sein muss und die entsprechenden **organisatorischen Möglichkeiten** bestehen. Von allen in Betracht kommenden Anstalten ist jene zu wählen, die dem **verfahrensführenden Gericht am nächsten** liegt (§ 432 Abs. 2).

Nach diesen Kriterien hat das **Bundesministerium für Justiz** die zuständige Anstalt generell mit Verordnung zu bestimmen. Von dieser allgemeinen Anordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn es notwendig oder zweckmäßig ist. „Anordnen“ ist umfassend, beinhaltet also sowohl die Festlegung des ursprünglichen Anhaltungsortes als auch dessen Änderung, wenn diese aus den genannten Gründen geboten ist. Die Anordnung ergeht ohne besondere Form; es gilt § 70 Abs. 4 MVG. Entsprechend dem Rechtsmittelsystem des MVG kann gegen die Entscheidung des BMJ Einspruch nach § 70 MVG an das OLG Wien erhoben werden (§ 71 Abs. 2 MVG). Der Rechtsschutz des Betroffenen ist weiters dadurch gewährleistet, dass er jederzeit einen **Antrag auf Änderung des Unterbringungsortes** stellen kann. Darüber ist formal (schriftlich, mit Begründung und mit der Möglichkeit eines Rechtsmittels) zu entscheiden (§ 22 MVG).

Da der Betroffene im Interesse eines raschen Behandlungsbeginns und einer wirksamen Behandlung und Betreuung nicht mehr im gerichtlichen Gefangenenhaus untergebracht wird, können sich Erschwerungen der Ermittlungen und des Kontaktes mit seinem Verteidiger ergeben. Dieser Interessenkonflikt ist dahin aufzulösen, dass Vernehmungen durch die Polizei in der Anstalt erfolgen werden, in der der Betroffene vorläufig untergebracht ist; zu staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Vernehmungen ist er erforderlichenfalls **von der Strafvollzugsbehörde auszuführen**, wobei eine allenfalls notwendige Übernachtung im gerichtlichen Gefangenenhaus erfolgen kann (vgl. § 47 Abs. 3 MVG).

Den Interessenkonflikt zwischen den Notwendigkeiten des raschen Beginns der Betreuung und Behandlung und der damit möglicherweise verbundenen Erschwerung der **Verteidigungsrechte** löst § 431 Abs. 3 dahin auf, dass der Betroffene verlangen kann, während des Verfahrens ausnahmsweise im gerichtlichen Gefangenenhaus des verfahrensführenden Gerichts untergebracht zu werden, wenn er ansonsten allzu weit entfernt – nämlich außerhalb des Oberlandesgerichtssprengels – untergebracht werden würde.

Zu § 434 (Antrag auf Unterbringung):

Eine strafrechtliche Unterbringung darf in Hinkunft **immer nur von einem Kollegialgericht** angeordnet werden. Dies gilt auch bei einer Unterbringung nach § 21 Abs. 2. Dass ein Einzelrichter eine potentiell lebenslange Freiheitsentziehung verfügt, wäre nicht angemessen.

Wenn die Staatsanwaltschaft daher eine Unterbringung beantragt, hat sie stets eine **Anklageschrift** oder einen selbstständigen Antrag auf Unterbringung einzubringen, der einer Anklageschrift gleichsteht. Es entscheidet das Schöffengericht mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen.

Zu § 436 (Gleichwertigkeit von Anklage und Antrag auf Unterbringung):

Wie nach geltendem Recht sollen Anklage und Unterbringungsantrag gleichwertig sein, solange sie dieselbe Tat (Straftat als Grundlage der Bestrafung oder Anlasstat) erfassen. Das Gericht kann daher auf Grund einer Anklage die angeklagte Tat zum Anlass nehmen, eine Unterbringung (sowohl nach Abs. 1 als auch nach Abs. 2 des § 21) anzuordnen als auch umgekehrt auf Grund eines Unterbringungsantrages wegen der Anlasstat verurteilen, wenn es den Betroffenen für schuldig erachtet.

Allerdings darf eine Unterbringung immer nur von einem großen Schöffengericht ausgesprochen werden. Der Einzelrichter und das kleine Schöffengericht haben daher gegebenenfalls mit Unzuständigkeitsurteil vorzugehen.

Zu § 438 (Rechte des gesetzlichen Vertreters):

Im Unterbringungsverfahren können auch gegen den Willen des Betroffenen Anträge zu seinen Gunsten gestellt werden. Hat der Untergebrachte keinen gesetzlichen Vertreter, so ist ihm nach den Regeln des Bürgerlichen Rechts ein Erwachsenenvertreter zu bestellen, wenn er seine Geschäfte nicht allein besorgen kann (§ 438 Abs. 4).

Zu § 439 (Besonderheiten der Hauptverhandlung):

Wie nach geltendem Recht, muss bei sonstiger Nichtigkeit während der gesamten Hauptverhandlung der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten sein und ein psychiatrischer Sachverständiger am Verfahren teilnehmen. Soweit erforderlich, ist auch ein psychologischer Sachverständiger beizuziehen. Darüber entscheidet das Gericht, gegebenenfalls auf Antrag und unter Nichtigkeitssanktion (§ 281 Abs. 1 Z 4 StPO). Dass notwendige Verteidigung besteht, ergibt sich zwar schon aus den allgemeinen Regeln, da nur Schöffengericht- oder Geschworenengerichte eine strafrechtliche Unterbringung anordnen können, wird an dieser Stelle aber zur Klarheit wiederholt.

Eine Verhandlung in **Abwesenheit des Betroffenen** ist unter den Voraussetzungen des Abs. 3 möglich. Darüber entscheidet das Gericht durch Beschluss in der Hauptverhandlung.

Sind **mehrere Taten** Gegenstand des Verfahrens, so hat das Gericht im Urteil jene Taten zu nennen, die **Anlass** für die Unterbringung waren. Dies ist von Bedeutung, wenn später eine Tat als Anlassstat wegfallen sollte, etwa nach einer Wiederaufnahme des Verfahrens bezüglich dieser Tat, einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes oder einer Erneuerung des Verfahrens nach einer Entscheidung des EGMR.

Abs. 5 ordnet an, dass jeder Betroffene **nur einmal strafrechtlich untergebracht** werden kann. Ist daher eine frühere Unterbringung „offen“ – das heißt wird sie entweder vollzogen oder läuft die Probezeit noch nach einem vorläufigen Absehen vom Vollzug der Unterbringung oder einer bedingten Entlassung –, dann hat das Gericht bei einer neuerlichen Straftat des Betroffenen gegebenenfalls bloß festzustellen, dass für diese neue Tat die Unterbringungsbedingungen vorliegen, insbesondere ob sie Anlassstat für eine Unterbringung wäre, wenn der Betroffene nicht ohnedies bereits untergebracht wäre. Diese Feststellung kann bei der Entscheidung über eine bedingte Entlassung eine Rolle spielen (vgl. zu § 60 MVG).

Der Vorrang der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 (§ 439 Abs. 5 Z 2 am Ende) gilt nur für den Vollzug. Bei einer Entscheidung über eine **bedingte Entlassung** sind **alle Anlassstaten** (= Taten, hinsichtlich deren festgestellt wurde, dass sie Anlass für die Unterbringung – sei es nach Abs. 2, sei es nach Abs. 1 – waren) und die in ihnen manifest gewordenen psychischen Störungen zu berücksichtigen (vgl. § 60 Abs. 2 MVG und Erläuterungen dazu).

In allen Fällen ist das **Vollzugsgericht** der noch offenen Unterbringung zu verständigen, das die **nötigen Verfügungen** trifft (z.B. Widerruf eines vorläufigen Absehens vom Vollzug oder Widerruf einer bedingten Entlassung), sofern dies nicht bereits während des Verfahrens geschehen ist (vgl. § 15 MVG).

Ist dagegen eine früher ausgesprochene Unterbringung nicht mehr „offen“ (weil das vorläufige Absehen vom Vollzug oder die bedingte Entlassung nach Ablauf der Probezeit endgültig geworden sind), so hat das Gericht über neue Taten, so wie auch sonst, auch in Hinblick auf die Voraussetzungen einer Unterbringung zu entscheiden.

Zu § 440 und § 441 (Geschworenengericht und Rechtsmittel):

Wie derzeit, sollen über die Unterbringung beim Geschworenengericht der Schwurgerichtshof und die Geschworenen gemeinsam entscheiden. Auch an den Rechtsmitteln gegen das Urteil soll sich nichts ändern.

Zu § 442 (Verfahren beim vorläufigen Absehen vom Vollzug der Unterbringung)

Wie einleitend betont, ist es ein wesentliches Anliegen des Entwurfes, die Zahl der in einer geschlossenen Anstalt untergebrachten Straftäter mit psychischen Störungen nach Möglichkeit dadurch zu verringern, dass vermehrt von **ambulanten Maßnahmen der Behandlung, Betreuung und Überwachung** von Rechtsbrechern mit psychischen Störungen Gebrauch gemacht wird.

Dem erkennenden Gericht wird daher aufgetragen, in jedem Fall **von Amts wegen** zu prüfen, ob ein solches vorläufige Absehen vom Vollzug möglich ist und mit alternativen Maßnahmen wie der Unterbringung in einer betreuten Wohneinrichtung, regelmäßiger ambulanter Behandlung und medikamentöser

Einstellung oder elektronischer Überwachung des Betroffenen auch unter Sicherheits Gesichtspunkten das Auslangen gefunden werden kann. Zu diesem Zweck wird insbesondere vorgesehen:

Der Sachverständige hat sich in jedem Fall zu der Möglichkeit zu äußern, ob mit solchen ambulanten Maßnahmen das Auslangen gefunden werden könnte.

Wenn der Betroffene vorläufig untergebracht ist, was der Regelfall sein wird, ist jedenfalls eine **aktuelle gutachterliche Stellungnahme des Anstaltsleiters** einzuholen, der, wenn er die Möglichkeit bejaht, auch einen Plan über die anzuwendenden alternativen Maßnahmen vorzulegen hat. Darin sollten auch konkrete Vorschläge enthalten sein, wie beispielsweise dazu, in welcher Einrichtung der Betroffene untergebracht werden soll.

Wenn **vorläufige Bewährungshilfe** angeordnet ist, so ist der Bericht über die Möglichkeit eines vorläufigen Absehens vorzulegen und der Bewährungshelfer in der Hauptverhandlung zu hören.

Auf Grund seiner diskretionären Gewalt haben es der Vorsitzende und das Gericht jedenfalls in der Hand, auch weitere Ermittlungen zur Frage eines vorläufigen Absehens vom Vollzug zu führen. Zu diesem Zweck sowie für den Fall einer akuten Krisensituation kann die Hauptverhandlung mit Zustimmung des Betroffenen auch für längstens zwei Monate **vertagt** werden (Abs. 3).

Das Gericht hat stets zu begründen, wenn es eine Unterbringung anordnet, ein vorläufiges Absehen vom Vollzug aber ablehnt, warum nicht mit alternativen Maßnahmen das Auslangen gefunden werden kann. Ist die Anlasstat nicht mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht, so hat das Gericht **besonders zu begründen**, warum es den Vollzug aus besonderen Gründen für unerlässlich hält.

Die Ausgestaltung des Verfahrens zu Anordnung der freiheitsentziehenden Maßnahmen der §§ 22 und 23 StGB sollen ebenso wie die weiteren verfahrensrechtlichen Anpassungen, vor allem auch jene im 24. Hauptstück der StPO sollen einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben

Zu Artikel 3 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 3a Abs. 1 StVG):

Mit dem StRÄG 2015, BGBl. I Nr. 112/2015, wurde die Anzahl der Tagessätze im Bereich der Geldstrafen vereinheitlicht und die maximale Anzahl der Tagessätze von 360 auf 720 erhöht. Gemäß § 19 Abs. 3 StGB entspricht ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe zwei Tagessätzen. Bei Verhängung einer Geldstrafe mit der Höchstzahl der Tagessätze, wäre daher im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 360 Tagen – somit ein Jahr – zu verbüßen. Es wird daher vorgeschlagen, die Erbringung gemeinnütziger Leistungen nunmehr bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr zu ermöglichen.

Zu Z 2 (§ 98 Abs. 3a StVG):

§ 103 Abs. 2 Z 5 StVG sieht als eine der in dieser Bestimmung geregelten besonderen Sicherungsmaßnahmen u.a. die Anlegung von Fesseln vor. § 103 Abs. 1 StVG legt fest, unter welchen allgemeinen Bedingungen die Anordnung besonderer Sicherheitsmaßnahmen in Betracht kommt. Danach sind die erforderlichen besonderen Sicherheitsmaßnahmen gegen Strafgefangene anzuordnen, bei denen Fluchtgefahr, die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr eines Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung besteht oder von denen sonst eine beträchtliche Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung ausgeht. § 103 Abs. 4 StVG konkretisiert diese allgemeinen Voraussetzungen für besondere Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Fesseln dahingehend, dass einem Strafgefangenen Fesseln außer bei Ausführungen und Überstellungen nur angelegt werden dürfen, wenn er Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, Selbstmord oder Flucht androht, vorbereitet oder versucht hat, die ernste Gefahr einer Wiederholung oder Ausführung besteht und andere Sicherheitsmaßnahmen den Umständen nach nicht möglich sind oder nicht ausreichen. § 98 StVG, der die Ausführungen und Überstellungen im Übrigen regelt, enthält keine besonderen Regelungen über Fesseln. Die Frage nach den Voraussetzungen für die Anlegung von Fesseln bei Ausführungen und Überstellungen wird (daher) nach einhelliger Meinung (vgl. *Drexler*, StVG³ § 103 Rz 5, *Pieber in Höpfel/Ratz*, WK² StVG § 103 Rz 10, jeweils gestützt auf die ständige Rechtsprechung des VwGH, z.B. GZ 99/20/0105) dahin gelöst, dass das Anlegen von Fesseln bei Ausführungen und Überstellungen zwar nicht an die besonderen Voraussetzungen des Abs. 4, wohl aber an die allgemeinen Voraussetzungen des Abs. 1 gebunden ist.

Die Anordnung trifft (da diese Prognoseentscheidung noch vor Beginn der Ausführung oder Überstellung zu treffen ist) der Anstaltsleiter bzw. der von ihm damit beauftragte Strafvollzugsbedienstete. Der aufsichtführende Strafvollzugsbedienstete (Eskorte) kann daher nur fesseln, wenn es angeordnet wurde oder wenn während der Eskorte eine Änderung eintritt, die diese besondere Sicherheitsmaßnahme rechtfertigt. Eine vergleichbare Regelung gibt es für die Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit Festnahmen nicht. Vielmehr ist nach § 26 Abs. 2 Z 3 iVm Abs. 3 AnhO die Anlegung von (Hand)Fesseln bei einem Festgenommenen dann zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, der Betroffene

ne werde flüchten, was insbesondere dann als gegeben anzusehen ist, wenn der Festgenommene im Verdacht der Begehung eines Verbrechens steht oder bei Ausführungen oder Überstellungen eine für die Flucht günstige Situation nützen könnte und nicht besondere Gründe einen Fluchtversuch unwahrscheinlich machen.

In der Praxis erweist sich die derzeitige Rechtslage im StVG als sehr aufwendig und schwierig und führt zu einer sehr unterschiedlichen Handhabung. Eine klarere Reglementierung für die handelnden Organe erscheint daher angezeigt. Es wird daher in Anlehnung an die zitierte Regelung der AnhO vorgeschlagen, in Form einer Ergänzung des § 98 um einen neuen Abs. 3a bei Ausführungen und Überstellungen von Strafgefangenen, die wegen eines Verbrechens verurteilt wurden und einen Strafreis von mehr als achtzehn Monate aufweisen, in Form einer gesetzlichen Vermutung der Fluchtgefahr die Anlegung von Fesseln als Regelfall vorzusehen. Der Vorbehalt des § 103 Abs. 4 würde dadurch nicht mehr nur auf § 103 Abs. 1, sondern für die von § 98 Abs. 3a umfassten Fälle auf diese Sonderregelung zielen. Zur Wahrung der Verfassungskonformität soll es sich dabei jedoch um eine widerlegliche Vermutung handeln: in begründeten Fällen (z.B. bei einer Anhaltung im gelockerten Strafvollzug oder wenn bereits Ausgänge gewährt und anstandslos absolviert wurden) soll von einer Fesselung abgesehen werden können. Wenn nun in einem Einzelfall, der an sich von der Vermutung der Fluchtgefahr umfasst ist, in concreto Indizien für die Verneinung der Fluchtgefahr gegeben sind, muss der anordnungsbefugte Strafvollzugsbedienstete diese prüfen und begründen, warum gegebenenfalls hier (ausnahmsweise) keine Fluchtgefahr besteht und daher nicht zu fesseln ist. Bleiben Zweifel, darf und muss der anordnungsbefugte Vollzugsbedienstete in einem solchen Fall hingegen mit Fesselung vorgehen.

In den nicht von § 98 Abs. 3a umfassten anderen Fällen von Ausführungen und Überstellungen soll für die Fesselung wie bisher § 103 Abs. 1 StVG gelten.

Zu Z 3 und 4 (§ 102b Abs. 2a und 3 StVG):

Für den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zur Dokumentation von Amtshandlungen, bei denen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Befehls- und Zwangsgewalt ausüben, wurde mit BGBl. I Nr. 5/2016 eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen. Zum einen soll dadurch die Verfolgung strafbarer Handlungen erleichtert, zum anderen aber auch die Kontrolle der Rechtmäßigkeit einer Amtshandlung ermöglicht werden. Die Bestimmung trat mit 1.3.2016 in Kraft. In der Praxis zeigen sich bereits erste positive Entwicklungen aufgrund des Einsatzes der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte. So wird insbesondere die deeskalierende Wirkung der Aufzeichnungen hervorgehoben, wodurch teilweise der Einsatz von unmittelbarem Zwang vermieden werden konnte.

Aufgrund dieser positiven Zwischenbilanz und ähnlicher Problemstellungen bei Amtshandlungen durch Justizwachebedienstete wird vorgeschlagen, eine dem § 13a SPG nachgebildete gesetzliche Grundlage für den Einsatz der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte auch im Strafvollzug zu schaffen.

Diese Bestimmung soll zum einen den schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen und der Achtung der Privatsphäre der Betroffenen Rechnung tragen, zum anderen aber auch dem Interesse des Staates an der Kontrolle der Rechtmäßigkeit und der Verfolgung von Straftaten dienen.

Der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zum Zweck der Dokumentation kommt nur bei Ausübung unmittelbaren Zwanges und im Rahmen von Zwangsbehandlungen in Betracht. Ein dauernder Einsatz ist daher zur Wahrung der Privatsphäre der Gefangenen nicht zulässig.

Vor Beginn der Aufzeichnung ist den Betroffenen der Einsatz anzukündigen. Nach bisherigen Erfahrungen dient die Ankündigung insbesondere präventiven Zwecken, zumal sich das Verhalten der Betroffenen im Wissen, dass eine Ton- und Videoaufzeichnung erfolgt, oftmals deutlich zum Positiven verändert.

Die Auswertung der Aufzeichnungen ist nur zur Verfolgung von strafbaren Handlungen und zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung zulässig.

Die Sicherung der Daten hat nach § 14 DSGVO zu erfolgen. Die Aufbewahrungsfrist wird – angelehnt an die Bestimmung im SPG – auf sechs Monate festgelegt. Die Frist ermöglicht die Verwendung in Rechtsschutzverfahren, begrenzt aber gleichzeitig die Dauer der Aufbewahrung auf einen angemessenen Zeitraum. Durch diese Regelung soll zudem der Eindruck, die Behörde könne nach Ermessen die Aufzeichnungen löschen, entgegengewirkt werden.

Auch beim Einsatz dieser Maßnahme ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Das in Abs. 3 normierte Verbot der Videoüberwachung bestimmter Bereiche, wie gewöhnliche Hafräume und Sanitärräume, gilt nicht für den Einsatz der Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte gemäß Abs. 2. Diese dürfen ihrem Zweck entsprechend an allen Orten nach Maßgabe des Abs. 2 verwendet werden.

Zu Z 5 (§ 102b Abs. 8 StVG):

Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Regelung der Videoüberwachung in Justizanstalten (RV 1991 d.B. XXIV. GP, BGBl. I Nr. 2/2013, Vorbemerkung zu Z 8) wurde darauf verwiesen, dass die Bestimmungen des DSGVO über die Videoüberwachung in den §§ 50a ff DSGVO nur für die Videoüberwachung durch Private gelten. Die Videoüberwachung im Rahmen der Hoheitsverwaltung ist in Materiegesetzen zu regeln (RV 472 d.B. XXIV GP., 18). Dies betrifft auch die Frage von Meldepflichten gegenüber dem DVR (vgl. §§ 17 und, 50c DSGVO 2000). Die in § 102b einsehbare Ermächtigung zur Videoüberwachung der (örtlich bekannten) Justizanstalten entspricht der vergleichsweise im Fall einer privaten Videoüberwachung im Wege der Meldepflicht gesicherten Dokumentation im DVR.

Jener Bereich der Videoüberwachung in Justizanstalten, der einen unbestimmten Personenkreis erfassen kann (Zugangsbereich, Außengrenze: Letztere umfasst Außenmauern und -zäune, Fassaden und Dächer der Anstalt.“ JAB 2089 d.B. XXIV. GP), entspricht der in der Standard und Muster VO 2004 (BGBl. II Nr. 312/2004 idGF.) unter SA032 lit. G (Eingangsbereich und Fassade) festgelegten sachlich identen Anwendungskonstellation. Derartige Standard-Anwendungen sind aber nicht meldepflichtig (§ 17 Abs. 2 Z 6 DSGVO 2000).

Die darüber hinaus in § 102b Abs. 2 zur Videoüberwachung bestimmten Anstaltsbereiche (Gänge im Gesperre; Örtlichkeiten, die der Beschäftigung und dem Aufenthalt der Strafgefangenen außerhalb der Hafträume dienen und vergleichbare Bereiche) erfassen einen bestimmbaren qualifizierten Personenkreis (Insassen der Justizanstalt bzw. die Vollzugsbediensteten) oder ausnahmslos Justizpersonal bzw. justiziell befugte Personen (Vernehmungszone – Richter, Dolmetscher, SV, RAe., sonstige Behördenvertreter), die jeweils mit der Tatsache der im Rahmen des Gesetzes erfolgten Videoüberwachung vertraut sind. Die Besucherzone entspricht als Ort besonderer Aufsicht dem Bereich „der Amtskassa“ (siehe Standardanwendung SA032 lit. G).

Es erweist sich daher aufgrund der bereits gesetzlich im Detail normierten Videoüberwachung in Justizanstalten und der vergleichbaren meldefreien Anwendungsbereiche auch eine nach dem DSGVO 2000 für Videoüberwachung Privater analoge Meldeverpflichtung im Rahmen des § 102b StVG als nicht erforderlich. Um Zweifel in der Praxis auszuräumen, wird eine entsprechende gesetzliche Klarstellung vorgeschlagen.

Die Anpassung des § 102b StVG an die mit 1. Mai 2018 in Kraft tretende neue Rechtslage im Datenschutz wird rechtzeitig erfolgen (dies gilt auch für § 57 MVG).

Zu Z 6 und 7 (§ 105 Abs. 1 bis 3 StVG):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des § 105 Abs. 1 bis 3 StVG soll das Waffengebrauchsrecht der Justizwache zeitgemäßer und stärker am Waffengebrauchsrecht der Polizei orientiert neu geregelt werden.

In **Abs. 1** soll klargestellt werden, dass es die Organe der Justizwache sind, die (bei Ausführungen, Überstellungen sowie zur Sicherung der Abschiebung und der Ordnung in der Anstalt) (Dienst)Waffen führen. Dass sie dazu „ermächtigt sind“, ändert an der geltenden Rechtslage insofern nichts, als die Verpflichtung schon derzeit nicht uneingeschränkt gilt, sondern nur unter den weiteren Voraussetzungen des Abs. 1. An die Stelle des bedingten Müssens tritt das gebundene Ermessen.

Abs. 2 zählt die in Frage kommenden Dienstwaffen nach dem Vorbild des § 3 Waffengebrauchsgesetz auf. Die Z 1 umfasst beispielsweise auch den derzeit in Erprobung stehenden Teleskopeinsatzstock, die Z 2 insbesondere auch den Pfefferspray und die Z 3 neben Faust- und Langfeuerwaffen auch den Taser. Für Wasserwerfer (§ 3 Z 3 Waffengebrauchsgesetz) besteht kein Bedarf. Dienstwaffen können den Organen der Justizwache vom Bundesministerium für Justiz oder der Justizanstalt zugewiesen werden.

Im **Abs. 3** soll die Regelung, wonach von Dienstwaffen, die nicht Gummiknüppel, Faustfeuerwaffen oder Langfeuerwaffen sind, nur auf Anordnung des Anstaltsleiters bzw. subsidiär des ranghöchsten Strafvollzugsbediensteten Gebrauch gemacht werden darf, mangels Praktikabilität ersatzlos gestrichen werden. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wie er in den Abs. 4 bis 7 detailliertest ausformuliert ist, bleibt unverändert und kann als ein hirneichendes Korrektiv gegenüber der allfälligen Gefahr eines womöglich unangemessenen Waffengebrauchs angesehen werden.

Zu Z 8 (§ 156c Abs. 1 Z 1 StVG):

Der seit mittlerweile rund 10 Jahren – davon fast sieben Jahre auf gesetzlicher Grundlage (davor im Modellversuch) – angewendete elektronisch überwachte Hausarrest hat sich in der Praxis in einem Maße bewährt, das eine maßvolle Erweiterung seiner Einsatzmöglichkeiten rechtfertigt. Derzeit ist der Anwendungsbereich des elektronisch überwachten Hausarrests grundsätzlich mit einem Straffest von maximal

zwölf Monaten limitiert. Es wird daher vorgeschlagen, diese Schwelle auf achtzehn Monate anzuheben. Im Übrigen sollen die Anwendungsvoraussetzungen unverändert bleiben.

Zu Artikel 4 (Maßnahmenvollzugsgesetz – MVG)

Allgemeines und Systematik

Der Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ist derzeit nur rudimentär und durch Verweise auf die Bestimmungen des Vollzugs von gerichtlichen Freiheitsstrafen geregelt, die über Täter verhängt wurden, die als vollverantwortlich eingestuft wurden (§ 157 bis § 167 StVG). Diese Art der Regelung ist nicht nur durch die vielen Verweisungen sehr unübersichtlich (vgl. nur § 167 Abs. 1 StVG); der auf ihrer Grundlage erfolgende Maßnahmenvollzug trägt auch dem verfassungsrechtlichen **Abstandsgebot** nicht ausreichend Rechnung. Dieses verlangt eine **differenzierte Behandlung** von Tätern, an denen eine Strafe vollzogen wird, und von Personen, denen die Freiheit entzogen wird, weil sie auf Grund einer schweren psychischen Störung gefährlich für die Allgemeinheit sind.

Das Maßnahmenvollzugsgesetz enthält daher erstmals eine eigenständige und in sich **geschlossene Regelung** dieses Bereichs. Verweisungen auf das Strafvollzugsgesetz finden sich nur noch punktuell, und zwar in Bezug auf technische Bestimmungen des StVG.

Zu einzelnen Bestimmungen

Zu §§ 1 bis 5 MVG:

Die § 1 bis 5 regeln die **Grundsätze des Vollzugs**.

§ 1 Abs. 1 legt fest, dass **vorrangiger Zweck** der Unterbringung die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist. Die Unterbringung dient **primär dem Schutz der Allgemeinheit**.

Die Unterbringung darf sich allerdings auf Grund der **Fürsorgepflicht**, die der Staat gegenüber psychisch kranken Personen hat, nicht damit begnügen, den gefährlichen Rechtsbrecher von der Außenwelt abzuschließen. § 1 Abs. 2 stellt daher dem Sicherungszweck den Auftrag zur Seite, den Zustand des Untergebrachten durch fachärztliche und psychiatrische Behandlung und Betreuung so weit zu bessern, dass er möglichst rasch aus der Unterbringung entlassen werden kann (Vollzugsziel).

§ 3 präzisiert sodann diese Behandlungs- und Betreuungspflicht. Adressaten der Behandlungs- und Betreuungspflicht sind **alle Bediensteten des Vollzuges**, nicht nur das psychiatrische, psychologische, sonstige therapeutische und das Pflegepersonal, sondern auch die Strafvollzugsbediensteten, denen vorrangig die Gewährleistung der notwendigen Sicherheit obliegt.

§ 3 Abs. 3 normiert für alle Bediensteten den gesetzlichen Auftrag, **auch von sich aus zur Betreuung und Beratung** der Untergebrachten tätig zu werden und an die Untergebrachten, wo immer es nur notwendig ist, auch aktiv heranzutreten, um ihnen Unterstützung und Betreuung anzubieten. Damit soll den besonderen Bedürfnissen der Menschen mit schweren psychischen Störungen insoweit besonders Rechnung getragen werden, als diese oft dazu neigen, sich selbst zu vernachlässigen. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Untergebrachten, die auf Grund ihres psychischen Zustandes als „schwierig“ anzusehen sind. Damit gilt für alle Bediensteten des Maßnahmenvollzuges der Auftrag, sich auch aus Eigenem aktiv um die Untergebrachten zu kümmern: Diese Regelung soll sicherstellen, dass in der Zukunft vor allem solche Vernachlässigungen unmöglich sein sollen, die eingangs als Anlass für die Reform genannt wurden.

Im Rahmen der Grundsätze wird auch festgelegt, dass die Unterbringung **vom Strafvollzug räumlich und organisatorisch getrennt** zu erfolgen hat (§ 3 Abs. 5; näher § 19). Auf Grund des Abstandsgebotes ist die Unterbringung so auszugestalten, dass sie den **allgemeinen Lebensverhältnissen** weitgehend entspricht. Denn die Sicherheitsbedürfnisse der Allgemeinheit gegenüber psychisch kranken Personen, von denen die Gefahr schwerer Straftaten ausgeht, rechtfertigen zwar die Abschließung dieser Person, soweit dies zur Verhinderung von Straftaten notwendig ist, sie rechtfertigen aber keine darüber hinausgehenden Einschränkungen.

§ 2 trägt allen Vollzugsbediensteten und allen staatlichen Organen nochmals die strikte Verpflichtung zur Wahrung **der Menschenwürde** der Untergebrachten und ihrer Persönlichkeitsrechte auf.

Umfassender Maßnahmenvollzug ist aber nicht nur Abschließung des Untergebrachten vor der Öffentlichkeit, sondern auch Vollzug durch ambulante Maßnahmen (vgl. §§ 5 ff). § 4 trägt daher dem vollziehenden Bundesministerium für Justiz auf, dafür Sorge zu tragen, dass **geeignete Einrichtungen mit ausreichender Kapazität** zur ambulanten Betreuung und Nachbetreuung zur Verfügung stehen. Es ermächtigt das Bundesministerium für Justiz, eigene Einrichtungen der ambulanten Betreuung psychisch kranker Rechtsbrecher zu betreiben oder mit anderen Einrichtungen Vereinbarungen zu schließen.

Zu den §§ 5 bis 11 (Vorläufiges Absehen vom Vollzug bei alternativen Maßnahmen, „ambulanter Vollzug“)

Derzeit sieht das Strafgesetzbuch vor, dass das erkennende Gericht die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bedingt nachzusehen hat, wenn „anzunehmen ist, dass die **bloße Androhung der Unterbringung** ... ausreichen werde, um die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, hintanzuhalten“ (§ 45 Abs. 1 StGB). Diese Regelung ist der bedingten Nachsicht einer Strafe nachgebildet und passt dementsprechend für Straftäter, die sich durch die Androhung einer Strafe motivieren lassen. Anders bei Rechtsbrechern mit schweren psychischen Störungen, die durch Normen nicht oder nur schwer ansprechbar sind. So stehen auch heute in den verhältnismäßig seltenen Fällen, in denen eine Unterbringung bedingt nachgesehen wird, die **begleitenden Maßnahmen**, die zugleich mit der bedingten Nachsicht angeordnet werden, im Vordergrund.

Der Entwurf trägt diesem Charakteristikum des betreffenden Rechtsinstituts bereits in der **Bezeichnung** Rechnung: An die Stelle der bedingten Nachsicht tritt das **vorläufige Absehen vom Vollzug der Unterbringung gegen Anordnung alternativer Maßnahmen**. Entscheidend ist, dass der Täter **außerhalb eines forensisch-therapeutischen Zentrums** oder außerhalb der geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Anstalt ausreichend behandelt und betreut werden und mit den angeordneten alternativen Maßnahmen der Gefahr, dass der Betroffene unter der Einwirkung seiner schweren psychischen Störung weitere Straftaten begehen wird, in hinreichendem Maß entgegengewirkt werden kann.

Die **alternativen Maßnahmen**, die in Betracht kommen und das Wesentliche an dieser Vollzugsform sind, sind vom Gericht festzulegen. Die §§ 7 bis 11 MVG enthalten (demonstrativ) eine umfangreiche Liste diesbezüglicher Möglichkeiten. Das Gesetz nennt insbesondere die Fälle, dass angeordnet wird, dass der Betroffene in einer bestimmten **sozial-therapeutischen Wohneinrichtung** zu wohnen hat, dass er sich sonst einer **bestimmten Betreuungsform** unterziehen muss oder dass er sich einer bestimmten **medizinischen Behandlung (z.B. Medikamentendepot)** zu unterziehen hat (§ 7 Abs. 3). Als spezifische Mittel kommen die **gerichtliche Aufsicht** (§ 10) und die **elektronische Überwachung** (§ 11) in Betracht. Alle diese Maßnahmen sind nicht als Weisungen formuliert, weil es nicht darauf ankommt, ob den Betroffenen ein Verschulden trifft, wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden. Sie sind schlicht **Voraussetzungen für den „ambulanten Vollzug“** und als solche vom Gericht festzulegen. Das Gericht kann diese Festlegungen jederzeit auch nachträglich ändern, ergänzen oder aufheben, wobei der einzige Maßstab ist, ob dies geboten ist, um der bestehenden Gefahr ausreichend entgegenzuwirken (§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 5).

Die Bedingungen unter denen vom Vollzug der Unterbringung vorläufig abgesehen wird, werden beim ersten Mal zugleich mit der Anordnung der Unterbringung vom erkennenden Gericht festgelegt (§ 442 StPO). Die Durchführung der ambulanten Maßnahmen ist jedoch eine **besondere Form des Vollzuges** („ambulanter Vollzug“), weshalb das vorläufige Absehen vom Vollzug im **Maßnahmenvollzugsgesetz** geregelt ist. Für die Überwachung der Durchführung und insbesondere für eine allfällige Abänderung der Bedingungen und Voraussetzungen sowie für einen allfälligen Widerruf des vorläufigen Absehens (und damit der Anordnung des Vollzuges in der geschlossenen Anstalt) ist dementsprechend das **Vollzugsgericht** zuständig (vgl. § 24).

Zu § 5 Abs. 3 und 4 (Voraussetzungen und Bedingungen):

Die Festlegung von Voraussetzungen und Bedingungen bedarf nicht der vorausgehenden ausdrücklichen Zustimmung des Betroffenen. Es genügt die berechtigte Erwartung, dass der Betroffene – mit entsprechender Unterstützung, insbesondere der Bewährungshilfe – diese Bedingungen einhalten wird.

Anders ist es, wenn eine medizinische, eine psychotherapeutische oder eine sozial-therapeutische Behandlung oder eine Entwöhnungsbehandlung zur Voraussetzung des vorläufigen Absehens vom Vollzug der Unterbringung gemacht werden soll: In diesen Fällen bedarf die Anordnung wegen des **besonderen Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte** der Zustimmung des Betroffenen oder, wenn der Betroffene selbst die Bedeutung der Behandlung und die zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht einsehen oder nicht beurteilen kann, der Zustimmung des Erwachsenenvertreters.

Diesbezüglich ist stets nur derjenige Erwachsenenvertreter gemeint, der vom Gericht **für den entsprechenden Wirkungsbereich** bestellt wurde. Ein anderer Erwachsenenvertreter, beispielsweise einer, der nur für finanzielle Belange bestellt ist, ist kein Erwachsenenvertreter im Sinne der entsprechenden Bestimmung des MVG. Wenn nötig (d.h. wenn der Betroffene hinsichtlich des betreffenden Aktes nicht einsichts- und urteilsfähig ist und das Gesetz die Zustimmung des Erwachsenenvertreters verlangt), ist beim PflEGschaftsgericht die Bestellung eines einschlägigen Erwachsenenvertreters zu veranlassen.

Der Erwachsenenvertreter ist bei seiner Entscheidung allein den Interessen des Betroffenen verpflichtet.

Operative Eingriffe dürfen auch mit Zustimmung des Betroffenen nicht angeordnet werden.

Zu § 8 (Kosten der ambulanten Betreuung):

Die Behandlung und Betreuung des Betroffenen, die den ambulanten Vollzug der Unterbringung ermöglicht, darf nicht an den Kosten scheitern. Wenn und soweit daher die Verpflichtung zur Zahlung der Behandlungs- und Betreuungskosten das Fortkommen des Betroffenen erschweren würde und er auch sonst keinen Anspruch auf entsprechende Versicherungsleistungen hat, sind die Kosten **von der öffentlichen Hand zu übernehmen**. Darüber entscheidet das Gericht, das die Bedingungen für das Absehen vom Vollzug festlegt oder abändert. Dabei hat insbesondere das erkennende Gericht gleichzeitig mit der Festlegung der Bedingungen auch über die Kostenübernahme dem Grunde nach zu entscheiden (§ 8 Abs 3 letzter Satz). Alle weiteren Entscheidungen und Verfügungen trifft das Vollzugsgericht.

Die Kostenübernahme kann durch Erbringung entsprechender **Sachleistungen** erfolgen: zum einen dadurch, dass der Betroffene einer vom Bund betriebenen Einrichtung zugewiesen wird, zum andern dadurch, dass mit einer privaten Einrichtung eine Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 MVG besteht, wonach diese Einrichtung die Betreuung von Betroffenen übernimmt, die ihr vom Gericht zugewiesen werden, und die Kosten direkt mit dem Bundesministerium für Justiz abrechnet. Näheres ergibt sich aus der konkreten Ausgestaltung der Vereinbarung, die das Bundesministerium für Justiz abgeschlossen hat. Die Gerichte sind darüber zu informieren.

Bestehen keine Einrichtungen, denen der Betroffene zugewiesen werden kann, und kann sonst auch die Betreuung nicht in einer Einrichtung erfolgen, mit der der Bund Verträge über die Kostenannahme abgeschlossen hat, muss der Betroffene anderweitig in einer privaten oder öffentlichen Einrichtung betreut werden. In diesem Fall sind die **Kosten vom Gericht im Einzelnen festzusetzen** und dem Betroffenen zu ersetzen. Abs. 4 ordnet an, dass sich diese Kosten im Wesentlichen an den Vereinbarungen über gleichartige Leistungen zu orientieren haben; bei besonderer Schwierigkeit oder Vorliegen anderer außergewöhnlicher Umstände, wozu auch zählt, dass sonst keine Betreuung gefunden werden kann, können die übernommenen Kosten auch höher sein.

Zu § 9 (Bewährungshilfe):

Beim ambulanten Vollzug ist grundsätzlich Bewährungshilfe anzuordnen (§ 6 Abs. 2). Der Bewährungshelfer nimmt im gesamten System des Maßnahmenvollzuges eine **zentrale Stellung** ein: Er hat von Anfang an während der vorläufigen Unterbringung darauf hinzuwirken, dass das erkennende Gericht nach Möglichkeit vom Vollzug absehen kann oder doch möglichst bald eine Entlassung erfolgen kann (vgl. insbes. §§ 431 Abs. 4, 432 Abs. 3 StPO).

Darüber hinaus hat der Bewährungshelfer aber auch die **Berichtspflicht** gegenüber dem Gericht. Er hat insbesondere zu berichten, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass der Betroffene auf Grund seines psychischen Zustandes eine schwere Straftat begehen werde, sei es deshalb, weil sich sein Gesundheitszustand verschlechtert hat oder aber, weil die Bedingungen für die Betreuung nicht eingehalten werden. In allen diesen Fällen wird der Bewährungshelfer derjenige sein, der im Rahmen seiner Betreuung die Veränderung und die Notwendigkeit eines Einschreitens als erster wahrnimmt. Im Interesse einer **Verhinderung schwerer Straftaten** hat er daher nötigenfalls einzugreifen (§ 9 Abs. 3 MVG).

Zu § 12 (Widerruf des vorläufigen Absehens vom Vollzug):

Die Unterbringung ist zu vollziehen, wenn die ambulante Behandlung und Betreuung **nicht (mehr) ausreichend**, um der Gefahr der Begehung einer schweren Straftat durch den Täter auf Grund seiner psychischen Störung entgegenzuwirken. Dies ist die notwendige, aber auch die hinreichende Bedingung dafür, nunmehr die Unterbringung im forensisch-therapeutischen Zentrum zu vollziehen. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

Allerdings ist der Widerruf immer das letzte Mittel, so dass zuvor die Möglichkeit in Betracht gezogen werden muss, die **Bedingungen entsprechend zu ändern** oder neue Bedingungen festzulegen. Auch wird dem Widerruf in der Regel eine **Krisenintervention** voranzugehen haben (vgl. zu §§ 13 und 14 MVG).

Einer förmlichen Mahnung des Betroffenen bedarf es nicht. Das Gericht kann also **rasch handeln**, wenn beispielsweise ein Depotmedikament nicht verabreicht werden kann, das als Voraussetzung für den ambulanten Vollzug festgesetzt wurde. Wenn allerdings keine unmittelbare Gefahr besteht und anzunehmen ist, dass die Ermahnung, sich strikter an die Bedingungen zu halten, der Gefahr einer zukünftigen Tatbegehung hinreichend entgegenwirken kann, dann ist dieses Mittel vorrangig zu wählen.

Zu § 13 und § 14 (Krisenintervention):

Wird das vorläufige Absehen vom Vollzug widerrufen, so hat dies zur Folge, dass der Betroffene in die geschlossene Maßnahme kommt und dort nur unter den Voraussetzungen einer bedingten Entlassung freigelassen wird. Dies wäre nicht sachgerecht, wenn anzunehmen ist, dass bloß eine **akute Krise** vor-

liegt, die durch eine **vorübergehende stationäre Behandlung** behoben werden kann, in deren Zuge sich der psychische Zustand des Betroffenen wieder stabilisieren lässt.

§ 13 ordnet daher an, dass das Gericht **an Stelle des Widerrufs** (dessen Voraussetzungen aber erfüllt sein müssen) das vorläufige Absehen vom Vollzug **für höchstens drei Monate auszusetzen** hat, wenn eine solche kurzfristige Behandlung Erfolg verspricht ist. Die Behandlung soll sinnvollerweise in jener Anstalt geschehen, in der der Betroffene bereits behandelt wurde (insbesondere dadurch, dass er dort vorläufig untergebracht war, § 431 StPO) und wo auch zu einem wesentlichen Teil die Bedingungen und Voraussetzungen für den ambulanten Vollzug erarbeitet worden sind.

Der Betroffene kann sich auch **freiwillig in die Behandlung** eines beliebigen forensisch-therapeutischen Zentrums oder jener Krankenanstalt begeben, in der er bereits behandelt wurde, wenn er beispielsweise selbst fühlt, dass sich sein Gesundheitszustand verschlechtert und die Gefahr einer Tatbegehung besteht. Hat der Betroffene selbst die Krisenintervention initiiert (§ 13 Abs. 3), so hat das Vollzugsgericht über die Einleitung der Krisenintervention in Form der vorläufigen Aussetzung des vorläufigen Absehens binnen einem Monat zu entscheiden. Bis dahin kann der Betroffene vom Anstaltsleiter angehalten werden, wenn es notwendig ist. Dagegen kann der Betroffene Einspruch an das Vollzugsgericht erheben (§ 71).

Insgesamt kann die Krisenintervention bis zu **sechs Monaten** dauern. Sie endet mit Ablauf der vom Gericht festgelegten Frist oder, wenn ihr Zweck früher erreicht ist, durch gerichtlichen Beschluss. Erweist sich die Krisenintervention als nicht erfolgreich, so hat das Vollzugsgericht das vorläufige Absehen vom Vollzug zu widerrufen und die Unterbringung vollziehen zu lassen.

Zu § 15 (Begehung einer Straftat durch den Betroffenen):

Die Begehung einer neuerlichen Straftat ist für sich allein kein zwingender Grund, das vorläufige Absehen vom Vollzug zu widerrufen und die Unterbringung in Vollzug zu setzen. Ebenso wie es umgekehrt nicht einer Verurteilung bedarf, um einen Widerruf zu rechtfertigen. Entscheidend ist in allen Fällen, ob die neuen oder neu entdeckten Ereignisse es erforderlich machen, die festgesetzten Voraussetzungen und Bedingungen anzupassen (also beispielsweise die Betreuung des Betroffenen enghemmaschiger zu gestalten) oder aber eine Krisenintervention zu veranlassen oder doch die Unterbringung in Vollzug zu setzen.

Darüber entscheidet das **Vollzugsgericht** nach Prüfung aller Umstände. Es ist daher bereits von der Einleitung eines Verfahrens zu verständigen.

Zu § 16 (Verfahren bei Krisenintervention und Widerruf):

In allen Fällen entscheidet das **Vollzugsgericht** in nicht öffentlicher Sitzung mit Beschluss. Einer Senatsentscheidung bedarf nur der Widerruf des vorläufigen Absehens vom Vollzug (§ 68 Abs. 3 Z. 3), nicht aber die Anordnung einer Krisenintervention.

Zuständig als Vollzugsgericht ist das Landesgericht des Ortes, in dem sich der Betroffene nach dem Beschluss über die Festlegung der Bedingungen und Voraussetzungen aufzuhalten hat (näher § 67 Abs. 2).

Zu § 17 (Vorläufige Maßnahmen):

Ist rasches Handeln geboten, so kann das Vollzugsgericht die **Festnahme des Betroffenen**, bei dem vom Vollzug der Unterbringung vorläufig abgesehen wurde, und die Überstellung in ein forensisch-therapeutisches Zentrum zur Krisenintervention anordnen. Die Anordnung wirkt längstens einen Monat; innerhalb dieser Frist hat das **Vollzugsgericht darüber zu entscheiden**, ob eine (weitere) Krisenintervention notwendig ist oder aber ob das Absehen vom Vollzug widerrufen werden muss. Der Betroffene kann auch jederzeit kurzfristig eine Entscheidung des Vollzugsgerichts über die (weitere) Zulässigkeit dieser vorläufigen Maßnahme verlangen.

Bei Gefahr im Verzug dürfen auch die **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** den Betroffenen für längstens 48 Stunden anhalten (Abs. 3).

Zum dritten Teil (§§ 19 bis 59: Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung)

Der dritte Teil ist das **Kernstück des Maßnahmenvollzugsgesetzes**. Er regelt insbesondere den Ablauf des Vollzugs und die Rechte und Pflichten der Unterbrachten.

Zu § 19 (forensisch-therapeutische Zentren):

Die strafrechtliche Unterbringung ist in **forensisch-therapeutischen Zentren** oder, nach Maßgabe des § 20, in **öffentlichen Krankenanstalten (Abteilungen) für Psychiatrie** zu vollziehen. Der Vollzug in Justizanstalten, die dem Strafvollzug dienen, ist ausgeschlossen.

§ 19 beschreibt die Einrichtung der forensisch-therapeutischen Zentren. Sie sind **von den Strafvollzugsanstalten strikt zu trennen** und vor allem nach den Bedürfnissen der Behandlung und Betreuung der Untergebrachten und ihrer psychischen Störung auszurichten.

§ 19 Abs. 3 erlaubt ausnahmsweise die **gemeinsame Arbeit sowie die gemeinsame Aus- und Weiterbildung** von Untergebrachten mit Strafgefangenen, um Nachteile für die Untergebrachten zu vermeiden, die dadurch auftreten können, dass für sie keine gesonderten Einrichtungen am Ort der Unterbringung zur Verfügung stehen. Vorrangig ist jedoch, dass für die Untergebrachten gesonderte Einrichtungen eingerichtet werden.

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen auch der **Strafvollzug an Strafgefangenen** mit psychischen Störungen oder Auffälligkeiten in einem forensisch-therapeutischen Zentrum vollzogen werden darf, ist im StVG zu regeln, weil es dabei um Strafvollzug geht. Dort muss auch die Frage geregelt werden, welchem Regime solche Strafgefangene in einem forensisch-therapeutischen Zentrum unterliegen (vgl. derzeit die Regelung in § 71 Abs. 2 und 3 StVG).

Zu § 20 (Vollzug in öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie):

Wie bisher soll eine Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB auch durch Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie vollzogen werden können. Ausnahmsweise soll dies auch für Untergebrachte nach § 21 Abs. 2 StGB gelten, wenn dort die psychische Erkrankung und der Zustand des Betroffenen besser behandelt werden können und dadurch dem Zweck der Unterbringung besser entsprechen werden kann.

Über die Unterbringung in einer öffentlichen Krankenanstalt entscheidet das **Bundesministerium für Justiz** nach § 22. Die öffentlichen Krankenanstalten sind dann verpflichtet, die eingewiesenen Personen aufzunehmen und für ihre Bewachung zu sorgen. Die Bestimmungen über den Maßnahmenvollzug sind voll anwendbar. Der Bund hat den Krankenanstalten die zusätzlichen Kosten zu ersetzen.

Zu § 21 (Besonderer Vollzug):

Kann der Betroffene wegen (nicht psychischer) Krankheit oder sonstiger Gebrechen in keinem forensisch-therapeutischen Zentrum angemessen untergebracht werden, so ist die Unterbringung in einer **Sonderkrankenanstalt der Justiz** (z.B. in der Lungenheilstätte Wilhelmshöhe) oder auch in einer **öffentlichen Krankenanstalt** (auch in einer anderen als in einer psychiatrischen Abteilung) zu vollziehen, in der der Betroffene ordnungsgemäß versorgt werden kann. Dort ist entsprechend Vorsorge zu treffen, dass der Gefährlichkeit des Untergebrachten angemessen begegnet wird.

§ 21 gilt für alle Fälle, in denen der Eingewiesene wegen seines (Gesundheits-) Zustandes nicht in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer psychiatrischen Krankenanstalt untergebracht werden kann, unabhängig davon, ob er von Anfang an dafür untauglich ist, eine von Anfang an bestehende Untauglichkeit erst nachträglich erkannt wird oder ob die Untauglichkeit erst später eintritt (der zuletzt genannte Fall ist in § 37 Abs. 5 durch einen Verweis ausdrücklich genannt).

Ein Verzicht auf den Vollzug der Unterbringung („Vollzugsuntauglichkeit“) kommt nicht in Betracht, weil der **Untergebrachte definitionsgemäß gefährlich** ist (sonst wäre er zu entlassen).

Zu § 22 (Bestimmung der Zuständigkeit):

In allen Fällen bestimmt das **Bundesministerium für Justiz**, in welcher Anstalt die Unterbringung zu vollziehen ist. Dies kann generell durch eine **Verordnung**, aber auch im Einzelfall durch eine **formlose Verfügung** (§ 70 Abs. 4) geschehen. Auf die gleiche Weise kann das Bundesministerium einen Wechsel des Vollzugsortes verfügen. Der Rechtsschutz ist nach § 71 f und darüber hinaus nach § 22 Abs. 3 dadurch gewährleistet, dass der Betroffene jederzeit einen **Antrag auf Unterbringung** in einer anderen Anstalt stellen kann, über den dann formell zu entscheiden ist. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene **Einspruch an das Oberlandesgericht Wien** erheben (§ 71 Abs. 2).

Die Auswahl der geeigneten Anstalt („**Klassifizierung**“) erfolgt bei jeder Bestimmung der Zuständigkeit auf Grundlage der Kriterien, die § 22 nennt. Hierbei hat das Bundesministerium für Justiz – unter **sachgerechter Anwendung** dieser **Kriterien** – weitgehend freie Hand; dies gilt auch jederzeit für Änderungen, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind. Das Bundesministerium für Justiz ist auch im Verfahren frei, etwa bei der Frage, ob Sachverständige herangezogen werden. In der Regel wird jedoch die Anstalt, in der der Betroffene gerade untergebracht ist (z.B. nach § 431 StPO in vorläufiger Unterbringung), die entsprechenden Sachgrundlagen liefern können. Um die hinreichende Flexibilität zu gewährleisten und den individuellen Bedürfnissen der (verhältnismäßig kleinen Gruppe von) Untergebrachten am besten gerecht zu werden, verzichtet das Gesetz auf weitere Vorgaben.

Zu § 24 (Übergang der Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen):

§ 24 legt eine klare Grenze fest zwischen der Zuständigkeit des **erkennenden Gerichts** und jener des **Vollzugsgerichts**.

Die Arbeit des erkennenden Gerichts endet, wenn der Betroffene zum Vollzug der Unterbringung **in die Anstalt aufgenommen** wird oder die Entscheidung des erkennenden Gerichts **über das vorläufige Absehen vom Vollzug rechtskräftig** geworden ist. Alle weiteren Entscheidungen trifft das **Vollzugsgericht**; dies gilt gleichermaßen für Entscheidungen, die während eines „ambulanten Vollzugs“ zu treffen sind (insbesondere allfällige Änderung der Voraussetzungen und Bedingungen, Krisenintervention, Widerruf des vorläufigen Absehens vom Vollzug), für Entscheidungen während des Vollzugs in der Anstalt (insbes Einspruch nach § 71), für die bedingte Entlassung wie auch für Entscheidungen nach einer bedingten Entlassung während der Probezeit. Damit sollen sich die Informationen über den Betroffenen beim Vollzugsgericht sammeln, das zunehmend eine genauere Kenntnis dieser Person, ihres Verhaltens, ihres Zustandes und ihrer Bedürfnisse hat und damit sachgerecht entscheiden kann.

Zu den §§ 25 bis 28 (Vertretung des Betroffenen):

Rechtsbrecher mit psychischen Störungen können, wie auch allgemein Personen mit schweren psychischen Störungen, ihre Interessen nur in beschränktem Umfang selbst wahrnehmen. **Während der tatsächlichen Unterbringung** in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer psychiatrischen Krankenanstalt (nicht beim Absehen vom Vollzug und nicht nach einer bedingten Entlassung) sollen sie daher – unabhängig davon, ob sie einen Erwachsenenvertreter haben oder nicht – von Gesetzes wegen durch **Patientenanwälte** vertreten sein. Die Vertretung beginnt von Gesetzes wegen **mit der Aufnahme** in dem forensisch-therapeutischen Zentrum und dauert bis zur Entlassung.

Damit soll der **besonderen Fürsorgepflicht des Staates** für psychisch kranke Personen nachgekommen werden. Die Vertretungstätigkeit ist ausschließlich **im Interesse des Untergebrachten** wahrzunehmen.

Gegenüber dem Vollzugsgericht geht die Vertretung durch einen **Verteidiger** vor (§ 28).

Die Vertreter gemäß § 25 können auch dann für den Untergebrachten Eingaben machen und sonst tätig werden, wenn er selbst in seiner Handlungsfähigkeit durch seine psychische Störung beschränkt ist (§ 25 Abs. 3).

Zum dritten Abschnitt (§§ 29 bis 39: Behandlung und Betreuung):

Der dritte Abschnitt regelt näher, wie die Untergebrachten zu behandeln und zu betreuen sind. § 29 Abs. 1 sieht vor, dass eine Betreuung nicht nur „anzubieten“ ist, sondern dass sie **grundsätzlich auch stattzufinden** hat. Zwang ist allerdings nur dort zulässig, wo das Gesetz ihn ausdrücklich vorsieht. Die bloße Ablehnung einer Betreuung oder einer bestimmten Therapiemaßnahme durch den Untergebrachten darf jedoch nicht dazu führen, dass weitere Anstrengungen zur sachgerechten Behandlung und Betreuung unterlassen werden (vgl. insbes. § 3 Abs 2 bis 4: Das im Maßnahmenvollzug tätige Personal hat aktiv zu werden).

§ 29 Abs. 3 ordnet an, dass die Behandlung und Betreuung der Untergebrachten nicht auf bestimmte Zeiträume oder gar auf die Amtsstunden zu beschränken ist, sondern dass sie den **gesamten Ablauf der Unterbringung** erfassen sollen. Nur damit kann den besonderen Bedürfnissen psychisch gestörter Personen Rechnung getragen werden. Das Gesetz bestimmt auch ausdrücklich, dass das gesamte Personal der Anstalt in die Betreuung zu integrieren ist. Dies gilt auch für die Justizwache, die primär für die Sicherheit zuständig ist.

§ 29 Abs. 4 ordnet eine **Sorgfalts- und Fürsorgepflicht** bezüglich der **körperlichen Gesundheit** der Untergebrachten an. Dies ist insbesondere in Hinblick auf den Fall des vernachlässigten Untergebrachten zu betonen, der Anlass für die Reformdiskussion war.

Medizinische Behandlung ist den Untergebrachten jedenfalls in jenem Umfang zu gewährleisten, den das **ASVG** gewährt (Abs. 5). Leistungen darüber hinaus sind möglich und kommen auch in der Praxis vor – auf Grund der besonderen Fürsorgepflicht des Staates für psychisch kranke und zudem noch in einer geschlossenen Anstalt angehaltene Personen können sie sogar geboten sein.

Insgesamt wird klargestellt, dass die Behandlung und Betreuung nicht allein die Aufgabe des medizinischen und therapeutischen Fachpersonals ist.

Zu § 31 (Arbeit und Bildung):

Es ist jedenfalls (und nicht nur „nach Möglichkeit“) dafür zu sorgen, dass die Untergebrachten einer sinnvollen Beschäftigung nachgehen. Therapie und therapeutische Beschäftigung gelten in diesem Sinn als Arbeit.

Zu § 32 (Unterricht, berufliche Eingliederung):

Entsprechend der Regelung für Strafgefangene in § 150a StVG sollen auch die Untergebrachten die Möglichkeit haben, eine begonnene Berufsausbildung nach ihrer Entlassung **abzuschließen**.

Zu § 36 (Körperpflege und Hygiene):

Die Fürsorgepflicht der Anstalt und ihrer Bediensteten erstreckt sich auch auf die Körperpflege und Hygiene. Unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 StVG kann, falls erforderlich, Zwang zur Körperpflege ausgeübt werden.

Zu § 38 (Ärztliche Behandlung):

Die Regelung gilt **für alle Fälle der Behandlung** des Untergebrachten, und zwar sowohl für die Behandlung seiner psychischen Krankheit als auch für die Behandlung nach einem Unfall oder bei einer sonstigen (somatischen) Erkrankung.

Da die Gefährlichkeit des Betroffenen, die auf Grund seiner psychischen Störung besteht, **nur seine Anhaltung** rechtfertigt, darf eine Behandlung – die ein noch tieferer Eingriff in seine Persönlichkeit ist – wie bei allen Menschen **nicht ohne Einwilligung des Betroffenen** oder, wenn der Betroffene selbst nicht entscheidungsfähig ist, ohne Einwilligung seines Erwachsenenvertreters oder Vorsorgeberechtigten erfolgen, ausgenommen nur der in § 39 geregelte Notfall. Die Ablehnung einer Behandlung kann freilich zum Ergebnis führen, dass eine Entlassung nicht erfolgen kann.

Untergebrachte dürfen stets nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft behandelt werden, selbst wenn sie selbst etwas Anderes verlangen mögen. Medizinische Experimente an Untergebrachten und eine Organspende sind ausnahmslos unzulässig (Abs. 7).

Zu § 39 (Behandlung im Notfall und bei übertragbaren Krankheiten):

In einem medizinischen Notfall darf der Untergebrachte auch ohne die sonst notwendige Einwilligung des Erwachsenenvertreters (Vorsorgeberechtigten) oder die notwendige gerichtliche Bewilligung behandelt werden. Ein Notfall liegt aber nur dann vor, wenn die **Entscheidung des Einwilligungsberechtigten** bzw. die Bewilligung des Gerichts **nicht rechtzeitig eingeholt werden kann**. Hat der Einwilligungsberechtigte entschieden oder hat das Gericht die Bewilligung abgelehnt, so darf diese Entscheidung nicht durch die Berufung auf einen Notfall außer Kraft gesetzt werden. Es gelten die allgemeinen Regeln über die Einwilligung in eine medizinische Behandlung.

Eigenmächtige Heilbehandlung kann eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 110 StGB begründen.

Zwangsweise dürfen nur jene Untersuchungen und Behandlungen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um der Gefahr einer **Übertragung von ansteckenden Krankheiten** entgegenzuwirken. Dies gilt insbesondere bei Gefahr der Übertragung von Tuberkulose. In diesem Fall dürfen ohne Einwilligung beispielsweise eine Blutabnahme oder eine Röntgenaufnahme stattfinden, nicht aber etwa die Abnahme von Rückenmarksflüssigkeit zur Untersuchungszwecken (Liquorabnahme), weil dies mit der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung verbunden ist. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit kann in solchen Fällen auch eine Zwangsbehandlung durchgeführt werden.

Zu § 40 (Aufnahme):

Jede Person, die in ein forensisch-therapeutisches Zentrum oder zur strafrechtlichen Unterbringung in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommen wird, ist spätestens am nächsten Werktag dem ärztlichen Leiter oder einer anderen Person der ärztlichen Leitung vorzustellen. Diese hat unverzüglich einen **Therapieplan** zu verfassen.

Zu § 42 (Persönlicher Gewahrsam):

Menschen, die nicht auf Grund eines schuldhaften Vergehens in Strafhaft, sondern auf Grund ihrer durch eine psychische Störung bedingten Gefährlichkeit angehalten werden, dürfen nur soweit in ihren Rechten beschränkt werden, als diese Beschränkung mit der Anhaltung unvermeidbar verbunden ist. Dies gilt sowohl für die allgemeinen Lebensverhältnisse in der Anstalt, die den allgemeinen Lebensverhältnissen in Freiheit möglichst weit anzugleichen sind, als auch insbesondere für den Besitz von Gegenständen.

Die Untergebrachten dürfen daher grundsätzlich **eigene Gegenstände besitzen**. Dieses Recht darf nur eingeschränkt werden, soweit dies zur Behandlung und Betreuung des Untergebrachten, für die Sicherheit in der Anstalt oder für das geordnete Zusammenleben erforderlich ist. Zur Sicherheit in der Anstalt gehört auch die Verhinderung von Selbstverletzungen und Selbstgefährdungen der Untergebrachten.

Das Recht zum **Bezug von Leistungen** (z.B. einer Internetverbindung) besteht im gleichen Umfang und darf in gleicher Weise eingeschränkt werden.

Grundsätzlich dürfen die Untergebrachten auch über **Haus- und Eigengeld** unbeschränkt verfügen, soweit diese Verfügungen nicht **außergewöhnliche Ausmaße** erreichen, die mit dem **geordneten Zusammenleben** in der Anstalt unvereinbar sind.

Zu § 44 (Beschränkungen der Bewegungsfreiheit):

Grundsätzlich sollen die Untergebrachten **möglichst viel Bewegungsfreiheit** in der Anstalt selbst erhalten. Dafür ist auch organisatorisch und durch entsprechende Baulichkeiten vorzusorgen.

Dennoch kann es beispielsweise notwendig sein, zur Gewährleistung der Sicherheit die Bewegungsfreiheit in der Nacht einzuschränken. Solche Einschränkungen sind zulässig, soweit sie – wie etwa gerade Einschränkungen in der Nacht und zur Schlafenszeit – mit dem Wesen des grundsätzlichen Rechts auf Bewegungsfreiheit im Einklang stehen.

Einschränkungen können weiters nötig sein, um beispielsweise bestimmte Betroffene oder bestimmte Gruppen von Betroffenen von anderen Personen, die in der Anstalt untergebracht sind, aus therapeutischen Gründen oder **zu deren Schutz zu trennen** (z.B. Personen mit schweren Persönlichkeitsstörungen von Untergebrachten mit anderen Krankheitsbildern).

Zu § 45 (Verkehr mit der Außenwelt):

Es sind **großzügig** Möglichkeiten vorzusehen, dass die Untergebrachten Besuche empfangen und sonst Kontakt mit der Außenwelt aufnehmen können. Die Pflege sozialer Beziehungen insbesondere zu den Angehörigen ist zu fördern.

Allerdings muss es aus zwingenden organisatorischen Gründen **Grenzen** geben, da es nicht möglich ist, rund um die Uhr jederzeit Besuche zu ermöglichen und trotzdem die ausreichende Sicherheit zu gewährleisten. Die Berufung auf „organisatorische Gründe“ darf jedoch nicht als Totschlagsargument dafür verwendet werden, den Verkehr mit der Außenwelt und überhaupt die Rechte der Untergebrachten mehr als unbedingt notwendig zu beschneiden.

Der Rahmen zur konkreten Durchführung hat das Bundesministerium für Justiz generell in den **Richtlinien für Hausordnungen** festzulegen (§ 48 Abs. 2); diese Vorgaben sind dann in den Hausordnungen der einzelnen Anstalten entsprechend den besonderen Gegebenheiten zu konkretisieren. Im Vertrauen darauf, dass in diesen Regelungen dem gesetzlichen Auftrag auf großzügige Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten nachgekommen werden wird, verzichtet das Gesetz auf eine detaillierte und kleinliche Regelung im Einzelnen. Allfällige Gesetzwidrigkeiten können zu einer Aufhebung der Hausordnungen führen.

Abs. 7 regelt die **Kostentragung für die Kontakte** mit der Außenwelt. Danach haben die Untergebrachten, soweit es ihr Fortkommen nicht gefährdet, die Kosten für Postgebühren, Telefonate und den elektronischen Datenverkehr selbst zu tragen. Allerdings dürfen ihnen nur die tatsächlichen Kosten, nicht aber etwaige Preise in Rechnung gestellt werden, die von Dritten mit Aufschlag verlangt werden.

Bedürftigen Untergebrachten werden die Kosten übernommen. Eine Grenze besteht wiederum, wenn außergewöhnlich hohe, geradezu exorbitante Kosten anfallen. Inlandstelefonate (soweit sie nicht exzessiv erfolgen) sind somit jedenfalls zu übernehmen, bei Auslandstelefonaten, bei denen hohe Kosten anfallen, kann die Hausordnung Beschränkungen vorsehen.

Zu § 46 (Verhalten von Besuchern):

§ 46 regelt die **Pflichten der Besucher** in der Anstalt und ermächtigt die Bediensteten der Anstalt, die Einhaltung dieser Regeln im Interesse von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt auch **durchzusetzen**. Die Regelung weicht von § 101 Abs. 3 bis 5 StVG ab, die für Besucher in Strafanstalten gilt, und sieht auch **keine Verwaltungsübertretung** wie § 180a StVG vor.

Danach hat die Hausordnung insbesondere zu konkretisieren, welche **Gegenstände** wegen ihrer Gefährlichkeit nicht in die Anstalt eingebracht werden dürfen (insbesondere Waffen). Gegen Besucher, die aus der Anstalt verwiesen wurden und diese **nicht unverzüglich verlassen**, darf nach § 53 Abs. 1 Z 4 Gewalt angewendet werden.

Besucher, die sich durch eine Verweisung aus der Anstalt oder durch Gewaltanwendung in ihren Rechten verletzt erachten, können **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** erheben (Art 130 Abs. 1 Z 2 B-VG). Für Untergebrachte, die sich in ihrem Recht auf Empfang von Besuchen verletzt sehen, gilt – umfassender als bei der Verwaltungsbeschwerde, da jedes Verhalten bemängelt werden kann – § 71 MVG (**Einspruch an das Vollzugsgericht**).

Zu § 47 (Ausführungen und Überstellungen):

Zu einer allfälligen **Eheschließung** (einschließlich einer eingetragenen Partnerschaft) wäre der Untergebrachte gegebenenfalls auszuführen.

Bei der Ausführung dürfen dem Untergebrachten im notwendigen Umfang **Fesseln** angelegt werden (Abs. 4). Soweit die Bewachung durch begleitende Beamte genügt oder der Ausgeführte in einem Fahrzeug verschlossen ist, werden jedoch in der Regel keine Fesseln erforderlich sein. Grundsätzlich dürfen nur Handfesseln verwendet werden, Fußfesseln nur aus besonderen Gründen (vgl. § 103 Abs. 4 letzter Satz StVG).

Zu § 48 (Hausordnung):

Diese Richtlinien werden beispielsweise die **Mindest-Besuchszeiten** zu konkretisieren haben (vgl. § 45 Abs. 1, Abs. 3), generell festlegen, unter welchen Voraussetzungen und wie intensiv Besuche zu überwachen sind oder beispielsweise Gegenstände nennen, die Untergebrachte wegen ihrer potenziellen Gefährlichkeit in der Anstalt nicht besitzen dürfen (z.B. spitze Messer).

Zu §§ 49 bis 51 (Vollzugslockerungen):

Vollzugslockerungen sind ein **wesentliches Element der Therapie**, um die Entlassung aus der geschlossenen Anstalt vorzubereiten, den Betroffenen zu erproben und einen geordneten Übergang in die (Halb-)Freiheit zu ermöglichen. Die Lockerungen sind im Rahmen der Therapie festzulegen und mit den Einrichtungen außerhalb der Anstalt eng abzustimmen.

Über die Vollzugslockerungen und deren Widerruf entscheidet der **Anstaltsleiter** durch formlose Verfügung. In gleicher Weise kann der Anstaltsleiter Lockerungen wieder rückgängig machen. Dagegen sowie insbesondere auch gegen die Ablehnung des Anstaltsleiters, Lockerungen zu gewähren, hat der Untergebrachte umfassenden Rechtsschutz durch **Einspruch an das Vollzugsgericht** (§ 71).

Das Gesetz sieht davon ab, besondere Voraussetzungen für einen Widerruf festzulegen, um dem Anstaltsleiter ausreichend Flexibilität zu geben. Dies soll eine rasche Reaktion in Fällen ermöglichen, in denen die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte in der Lockerung Straftaten oder etwa eine Selbstbeschädigung begeht, insbesondere weil er mit diesen Verhältnissen trotz Betreuung nicht zurechtkommt. Der Widerruf wird sofort wirksam, erforderlichenfalls ist sofort die Rückkehr des Betroffenen in die Anstalt zu veranlassen und mit Unterstützung der Sicherheitsbehörden durchzusetzen.

Zu § 58 (Disziplinarmaßnahmen)

Menschen mit schweren psychischen Störungen, die strafrechtlich untergebracht sind, handeln oft **nicht schuldhaft**, zumindest aber ist ihre Verantwortlichkeit und ihre normative Ansprechbarkeit stark eingeschränkt. Ein Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsstrafrecht, wie es im Strafvollzugsgesetz für Strafgefangene vorgesehen ist, wäre daher im Maßnahmenvollzug unpassend. Dennoch wäre es falsch, den Untergebrachten jegliche persönliche Verantwortlichkeit abzuspüren. Auch im Interesse der Therapie ist es geboten, ihnen **klare Signale zur Unterscheidung von rechtmäßigem und falschem Verhalten** zu geben.

Der Entwurf umschreibt darum bestimmte Verhaltensweisen als **disziplinäre Verfehlungen**. Diese Verfehlungen sollten dem Betroffenen möglichst sofort vor Augen gehalten werden. Außerdem sind sie Grundlage für Anordnungen, die sofort zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind (Abs. 2).

Darüber hinaus sind disziplinäre Verfehlungen und anderes Fehlverhalten bei der **Therapie** des Betroffenen zu berücksichtigen und mit ihm gemeinsam zu bearbeiten. Das Ziel ist, den Betroffenen in die Bestrebungen mit einzubinden, künftiges Fehlverhalten zu vermeiden. In der Praxis hat es sich bewährt, zu diesem Zweck mit dem Untergebrachten „**Vereinbarungen**“ über sein weiteres Verhalten im Rahmen der Therapie abzuschließen; solche Vereinbarungen können freilich nicht unmittelbar durchgesetzt werden, haben aber in der Therapie große Bedeutung. Erforderlichenfalls sind auch die notwendigen Verfügungen zu treffen, um weiteres schwerwiegendes Fehlverhalten zu verhindern (z.B. Beschränkungen der Bewegungsfreiheit; Abs. 3).

Nur bei **schuldhaften Verfehlungen** eines **normativ ansprechbaren Untergebrachten** und in wichtigen Fällen können auch **Disziplinarstrafen** verhängt werden, wenn anzunehmen ist, dass der Betroffene auf diese Weise motivierbar ist und die therapeutischen Maßnahmen nicht ausreichen. Die in Betracht kommenden Strafen sind eher geringfügig (der Ausschluss von der Ausspeisung wird wohl noch als am schwersten wiegend empfunden werden), sie sollen zwar **eher symbolisch** wirken, trotzdem aber klar als „Strafe“ bezeichnet werden, um den Betroffenen auch normativ durch diese negative Sanktion anzusprechen.

Während alle Verfügungen formlos ergehen, sind Disziplinarstrafen nach Abs. 4 mit **formeller Verfügung** (Ermittlungsverfahren, schriftliche Entscheidung, Begründung) zu verhängen. In allen Fällen, sowohl gegen formlose Verfügungen nach Abs. 2 oder 3 sowie gegen die Verfügung einer Disziplinarstrafe nach Abs. 5, kann das **Vollzugsgericht angerufen werden** (§ 71).

Ein abgekürztes Verfahren (Mandatsverfahren) wird nicht vorgesehen, da einerseits die Strafe nur ausnahmsweise und in schwerwiegenden Fällen verhängt werden soll und in den allermeisten Fällen die therapeutische Aufarbeitung den Vorrang hat. Auch ist das Verfahren vor dem Anstaltsleiter ohnehin schon sehr wenig förmlich.

Besteht der Verdacht einer **strafbaren Handlung**, so ist die Staatsanwaltschaft zu verständigen. Diese kann in allen Fällen – auch über § 115 StVG hinaus – auf die Verfolgung verzichten, wenn die von der Anstalt getroffenen Maßnahmen eine gesonderte strafrechtliche Verfolgung entbehrlich machen. Es gilt weitgehend das **Opportunitätsprinzip** (Abs. 7).

Zu § 59 (Vollzug von Maßnahmen an Jugendlichen):

Da bei jugendlichen Straftätern bereits der Strafvollzug weitgehend mit Maßnahmencharakter angereichert ist, ist **keine so strikte Trennung** der Unterbringung vom Strafvollzug erforderlich wie bei erwachsenen Straftätern. Jugendliche Betroffene dürfen daher auch in gesonderten Bereichen der Justizanstalt Gerasdorf untergebracht werden, in der besondere Einrichtungen zum Vollzug von Freiheitseinschränkungen bei Jugendlichen verfügbar sind. Diese Einrichtungen dürfen weitestgehend gemeinsam mit Strafgefangenen benützt werden (Abs. 2). Im Bereich der Wohn- und Hafräume sowie bei der Therapie sind die Unterbrachten jedoch strikt von den Strafgefangenen zu trennen.

Absatz 3 trägt den Vollzugsbehörden auf, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechend ihrem Alter **besonders zu betreuen** und nach Möglichkeit einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie beizuziehen.

Die dadurch bedingten Anpassungen des JGG sollen einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben.

Zu §§ 60 bis 64 (Bedingte Entlassung aus der Unterbringung):

Die strafrechtliche Unterbringung darf nur so lange dauern, wie es im Interesse der allgemeinen Sicherheit **unerlässlich** ist. Der Betroffene ist daher aus der Anstalt zu entlassen, wenn anzunehmen ist, dass er keine weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen mehr begehen werde oder diese Gefahr durch die Behandlung in der Unterbringung auf ein vertretbares Maß reduziert werden konnte. Wenn nötig, sind gleichzeitig **begleitende Maßnahmen** anzuordnen, die einerseits eine Entlassung erst ermöglichen, weil sie die Gefahr weiterer Straftaten entsprechend reduzieren, die andererseits aber auch Hilfestellungen für den Betroffenen sind, bei dem die Entlassung aus einer Anstalt – womöglich nach jahrelangem Aufenthalt – stets mit einer schwerwiegenden Umstellung seiner Lebenssituation verbunden ist.

Maßgebend für die Entscheidung über die bedingte Entlassung sind **alle psychischen Störungen**, derentwegen die Unterbringung angeordnet oder bei denen gerichtlich festgestellt wurde, dass die Unterbringungsvoraussetzungen vorliegen (§ 439 Abs. 4 und 5 StPO). Beispiel: Jemand begeht ein schweres Sexualdelikt und wird wegen schwerer sexueller Devianz und Gefährlichkeit nach § 21 Abs. 2 StGB eingewiesen. Während der Unterbringung entwickelt der Betroffene eine psychotische Störung und begeht eine weitere Straftat, für die das Gericht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 StGB feststellt (§ 439 Abs. 4 und 5 StPO). Wenn sich in der Folge die psychotische Störung zurückentwickelt, so dass keine von dieser Störung ausgehende Straftat mehr zu erwarten ist, so ist der Betroffene dennoch erst dann bedingt aus der Unterbringung zu entlassen, wenn auch die durch die sexuelle Devianz bedingte Gefährlichkeit nicht mehr besteht.

Ein geordneter Übergang des Betroffenen aus der geschlossenen Anstalt in die Freiheit bedarf einer gründlichen **Vorbereitung**, bei der auch die passenden begleitenden Maßnahmen zu finden sind. Dieser Vorbereitung der Entlassung widmet das Gesetz daher breiten Raum (§§ 61 und 62). Teil der Entlassungsvorbereitung im weiteren Sinn sind auch die **Lockerungen**, die während des Vollzugs der Unterbringung als Teil der Therapie zu gewähren sind (§§ 49 bis 51). Die Bewährung des Betroffenen in solchen Vollzugslockerungen ist ein wesentliches Kriterium bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung (vgl. § 60 Abs. 4).

Die Phase der **Entlassungsvorbereitung** im engeren Sinn ist vom Anstaltsleiter einzuleiten (§ 61 Abs. 1) oder gegebenenfalls vom Vollzugsgericht anzuordnen (§ 76 Abs. 3 oder aufgrund eines Einspruchs nach § 71). Die Vorbereitung ist anzuordnen, wenn sich die Möglichkeit einer bedingten Entlassung **konkret abzeichnet**, mag noch vieles zu klären sein. Ihr Ziel ist es ja gerade, eine geeignete Lebensform für den Unterbrachten in Freiheit zu finden (§ 61 Abs. 3) und die geeigneten und erforderlichen begleitenden Maßnahmen zu erarbeiten (§ 61 Abs. 4) sowie diese Maßnahmen konkret für den Betroffenen umzusetzen (also beispielsweise einen konkreten geeigneten Wohl- oder Betreuungsplatz zu finden).

In der Regel ist während der Entlassungsvorbereitung ein **vorläufiger Bewährungshelfer** zu bestellen, der eng mit der Anstalt zusammenarbeitet. Insbesondere hat der Bewährungshelfer eine **Sozialnetzkonfe-**

renz (Entlassungskonferenz) zu organisieren, wenn dies nicht ausnahmsweise entbehrlich ist (§ 62 Abs. 4).

Darüber hinaus hat der Anstaltsleiter auch unabhängig von einer konkreten Entlassungsphase dafür zu sorgen, dass hinsichtlich eines jeden Untergebrachten regelmäßig die notwendigen **Informationen ausgetauscht** werden, um möglichst bald die Entlassung aus der Unterbringung prüfen und einleiten zu können. § 62 Abs. 5 verlangt nicht, dass vierteljährlich Konferenzen zu jedem Untergebrachten stattfinden müssen. Der Informationsaustausch kann auch elektronisch oder fernmündlich erfolgen, **sollte aber quartalsweise** erfolgen, damit die Möglichkeit einer bedingten Entlassung ständig im Auge behalten und nicht ein Untergebrachter im Vollzug „vergessen“ wird. Der Informationsaustausch ist **im Akt zu dokumentieren**.

Begleitende Maßnahmen: Es stehen **alle Voraussetzungen und Bedingungen** zur Verfügung, die das Gesetz beim vorläufigen Absehen vom Vollzug der Unterbringung vorsieht; auf die entsprechenden Bestimmungen (§ 5 Abs. 2 und §§ 6 bis 11) wird verwiesen (§ 64 Abs. 1). Diese begleitenden Maßnahmen (Voraussetzungen und Bedingungen) sind vom Gericht im Entlassungsbeschluss festzulegen; sie können bei Bedarf jederzeit nachträglich ergänzt oder geändert werden (§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 5).

Probezeit: Sie ist zwischen einem und zehn Jahren festzusetzen, bei Anlasstaten außerhalb der Schwerekriminalität mit einem bis fünf Jahren. Aus zwingenden Gründen kann die Probezeit verlängert werden, auch mehrmals (§ 63 Abs. 3); da jede Verlängerung einen schweren Eingriff in die Freiheit des Betroffenen bedeutet, ist die Indikation streng zu stellen.

Zu § 66 (Widerruf der bedingten Entlassung):

Entscheidende Voraussetzung für den Widerruf ist die Annahme, dass – anders als im Zeitpunkt der Entlassung – nunmehr die **Gefahr** besteht, der Betroffene werde – wenn nichts unternommen wird – unter der Einwirkung einer schweren psychischen Störung eine **Straftat mit schweren Folgen** begehen.

Diese Änderungen der Beurteilung muss jedoch auf einen der drei im Gesetz **taxativ aufgezählten Widerrufsgünde** zurückzuführen sein, die jeweils auf einer Änderung der tatsächlichen Umstände (und nicht nur ihrer rechtlichen Beurteilung) beruhen:

- Entweder hat der Betroffene eine **neue Anlasstat** begangen,
- oder die Voraussetzungen und Bedingungen für die bedingte Entlassung werden im wesentlichen Umfang **nicht eingehalten**,
- oder der **Gesundheitszustand** der Betroffenen hat sich wesentlich verschlechtert.

Vor einem Widerruf ist zu prüfen, ob der Gefahr einer neuerlichen Tatbegehung nicht durch eine **Änderung der Bedingungen** und Voraussetzungen begegnet werden kann.

Vorrangig ist auch die Einleitung einer **Krisenintervention**, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 66 Abs. 2).

Zum fünften Teil des MVG (§§ 67 bis 78: Vollzugsverfahren)

Allgemeines

Das Entscheidungs-, Beschwerde- und Rechtsmittelverfahren des StVG ist aus historischen Gründen mehrgleisig und kompliziert geregelt (vgl. nur § 17 StVG, wonach das Gericht teils die StPO, in anderen Fällen das AVG, das VStG und/ oder das VwGVG anzuwenden hat, und davon jeweils wieder nur einzelne, im Gesetz aufgezählte Bestimmungen).

Der Entwurf übernimmt dieses System nicht, sondern schlägt für den Bereich der strafrechtlichen Unterbringung eine **einfache und übersichtlichere Regelung** vor. Dabei sind **zwei Typen von Entscheidungskompetenzen** zu unterscheiden:

1. Entscheidungen **über die Unterbringung an sich** (das „**Ob**“ der Unterbringung) sind von vornherein dem **Gericht** vorbehalten. Dazu zählen wie bisher vor allem
 - die bedingte Entlassung und ihr Widerruf, aber auch
 - der Widerruf des vorläufigen Absehens vom Vollzug,
 - die damit verbundenen begleitenden Maßnahmen,
 - Krisenintervention und
 - vorläufige Verfügungen, die mit einem Freiheitsentzug verbunden sind.
2. In allen Angelegenheiten der **Durchführung der Unterbringung** in einer Anstalt (dem „**Wie**“ der Unterbringung; **Vollzugsangelegenheiten**) trifft die **Vollzugsbehörde** (der Anstaltsleiter oder ein von ihm beauftragter Vollzugsbediensteter) die nötigen Verfügungen, Anordnungen und Entschei-

dungen. Dagegen kann der Betroffene **Einspruch an das Vollzugsgericht** erheben. Der Rechtsbehelf des Einspruchs stellt – entsprechend dem Einspruch nach § 106 StPO im strafprozessualen Ermittlungsverfahren – die Justiziabilität aller Vollzugsagenden sicher: Letztlich unterliegt der gesamte Maßnahmenvollzug bei behaupteter Rechtsverletzung der gerichtlichen Kontrolle; die Gerichte entscheiden dabei mit voller Kognition.

Nur ausnahmsweise gibt es Fälle, in denen eine besondere Vollzugsmaßnahme der **vorangehenden Bewilligung des Gerichts bedarf** (z.B. eine länger andauernde Fesselung oder mechanische Fixierung des Untergebrachten, § 54 Abs. 3 MVG).

Zentrales Entscheidungs- und Überprüfungsorgan ist das **Vollzugsgericht**, das nach strafrechtlichen Verfahrensregeln entscheidet.

Zu § 67 (Vollzugsgericht):

Beim Vollzugsgericht werden alle Informationen und Entscheidungen, die nach Abschluss des Verfahrens vor dem erkennenden Gericht ergehen, **gebündelt**. Dies gilt auch für die Verfügungen, die allenfalls nach einem vorläufigen Absehen vom Vollzug der Unterbringung („ambulanter Vollzug“) zu treffen sind (Änderung der Bedingungen und Voraussetzungen, Krisenintervention, Widerruf). Daher geht die gerichtliche Zuständigkeit mit der Rechtskraft des Beschlusses über das vorläufige Absehen vom Vollzug ebenso auf das Vollzugsgericht über wie bei der Aufnahme in ein forensisch-therapeutisches Zentrum (§ 24).

Abs. 2 sorgt dafür, dass immer **eindeutig feststeht**, welches Gericht für einen bestimmten Betroffenen als Vollzugsgericht **zuständig** ist; dies ist notwendig, weil das Vollzugsgericht in Krisenfällen auch rasch entscheiden muss (z.B. § 17). Es gilt:

- Wird die Unterbringung **in einer Anstalt vollzogen**, so ist der Ort der Anstalt maßgebend; dies auch dann, wenn sich der Betroffene wegen Lockerungen vorübergehend außerhalb der Anstalt aufhalten mag.
- Ist (was zumeist der Fall sein wird) in den Bedingungen und Voraussetzungen, die das Gericht beim vorläufigen Absehen vom Vollzug oder bei der bedingten Entlassung beschlossen hat, **ein bestimmter Ort** (eine soziale Wohneinrichtung, eine Familie) **festgelegt**, an dem sich der Betroffene aufzuhalten hat, so ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel dieser Ort liegt.
- Ist kein solcher Ort festgelegt, dann ist das Gericht, das das vorläufige Absehen vom Vollzug oder die bedingte Entlassung **verfügt** hat, auch Vollzugsgericht.
- Verlegt der Betroffene im zuletzt genannten Fall seinen ständigen Aufenthalt in den Sprengel eines anderen Landesgerichts, so kann das Vollzugsgericht die Zuständigkeit mit Beschluss an dieses Gericht **übertragen**; bis zur Rechtskraft eines solchen Beschlusses bleibt das bisherige Vollzugsgericht jedoch zuständig.

Wird der Betroffene zur **Krisenintervention** in eine Anstalt aufgenommen, die in einem anderen Gerichtssprengel liegt, so ändert das nichts an der Zuständigkeit des Vollzugsgerichts. Dieses entscheidet weiterhin über eine etwaige Verlängerung oder eine Aufhebung der Krisenintervention oder aber über den Widerruf des vorläufigen Absehens bzw. der bedingten Nachsicht. Nur über **Vollzugsangelegenheiten** (Einsprüche, Bewilligung von Zwangsmaßnahmen) entscheidet aus praktischen Gründen das nächstgelegene Vollzugsgericht, also jenes Landesgericht, in dessen Sprengel sich die Anstalt befindet, in der die Krisenintervention stattfindet.

Zu § 68 (Entscheidungen des Vollzugsgerichts)

Das Vollzugsgericht entscheidet in der Regel durch einen **Einzelrichter** (Berufsrichter), in den wichtigsten Fällen aber in einem **Fachsenat**. Als **Laienrichter** sind Personen zu bestellen, die reiche Erfahrung im Umgang mit psychisch kranken Rechtsbrechern haben; sie sind daher vor allem aus dem Kreis des Pflege- und Betreuungspersonals entsprechender Anstalten oder aus sozialarbeiterischen Berufen mit Erfahrung in der Nachbetreuung solcher Personen zu nehmen.

Die Parteistellung (§ 68 Abs. 1) gilt für alle Verfahren, also auch für den Einspruch nach § 71. Die Parteien können insbesondere Beschwerde einlegen (§ 69); bei einem Einspruch nach § 71 sowie in den Fällen des § 74 ist jedoch das Bundesministerium für Justiz anstelle des Anstaltsleiters zur Beschwerde befugt (**Amtsbeschwerde**, § 73 Abs. 1).

Zu § 69 (Beschwerdegericht)

Beschwerdegericht ist in allen Fällen das jeweilige **Oberlandesgericht**.

Nur bei Entscheidungen des Bundesministeriums für Justiz über den Vollzugsort (die naturgemäß das gesamte Bundesgebiet betreffen) entscheidet das **Oberlandesgericht Wien** zentral für ganz Österreich, dies allerdings bereits als erste gerichtliche Instanz (§ 71 Abs. 2).

Zu § 70 (Vollzugsbehörden)

Im **Vollzug** einer Unterbringung sind **ständig Anordnungen** zu treffen. Diese reichen von alltäglichen Anweisungen, die durchaus beträchtlich in das Leben der Betroffenen eingreifen können („Bleiben Sie jetzt für heute Vormittag in ihrem Zimmer!“) bis zu formellen Verfügungen wie Disziplinentscheidungen. Auch lassen sich Anweisungen, die der Ordnung in der Anstalt dienen, nicht immer scharf von therapeutischen Anordnungen trennen. Alle diese Anordnungen im Vollzug lassen sich nicht ohne Zwang rechtlich kategorisieren.

Der Entwurf sieht daher vor, dass **alle Anordnungen formlos** ergehen, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich eine **formliche Entscheidung** verlangt (Abs. 4). Sie sind dem Betroffenen in einer Weise bekanntzugeben und zu erläutern, die seinem psychischen Zustand und der Bedeutung der Anordnung entspricht; dies kann auch (und sollte tunlichst) im Rahmen der Therapie geschehen. Darüber hinaus sind alle Anordnungen, die nicht bloß geringfügig in die Rechte des Betroffenen eingreifen, samt Begründung zu **dokumentieren**.

Als Ausgleich für diese formlose Vorgangsweise bei Vollzugsentscheidungen hat der Betroffene das Recht, über jede Verfügung eine **gerichtliche Entscheidung** herbeizuführen (§ 71).

Zu § 71 bis 72 (Einspruch an das Vollzugsgericht)

Gegenstand des Einspruchs an das Gericht ist jede Anordnung oder Entscheidung, aber auch jedes andere Verhalten („bloßes Vollzugsverhalten“ ohne Befehls- und Zwangscharakter) einer Vollzugsbehörde oder eines Vollbediensteten, das die Rechte des Unterbrachten berührt. Mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs rügt der Einspruchswerber eine behauptete diesbezügliche Rechtsverletzung.

Der Betroffene kann also **jedes Verhalten** ihm gegenüber im Vollzug zum Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung machen. Dieses umfassende Einspruchsrecht ist zum einen der Ausgleich dafür, dass die Vollzugsentscheidungen zumeist formlos ergehen, zum anderen soll es sicherstellen, dass der gesamte Maßnahmenvollzug **umfassend der gerichtlichen Kontrolle** unterliegt.

Auch **Verfügungen des Bundesministeriums für Justiz** im Einzelfall unterliegen dem Einspruch an das Vollzugsgericht (vgl. § 71 Abs. 2), nicht aber – aus verfassungsrechtlichen Gründen – Verordnungen.

Für den **Einspruch** ist (außer der Schriftlichkeit) keine besondere Form erforderlich; er muss jedoch erkennen lassen, gegen welches Verhalten er sich richtet und warum der Betroffene sich beschwert erachtet. Erforderlichenfalls ist der Betroffene bei der Abfassung zu unterstützen. Der Einspruch kann aber auch vom Vertreter nach § 25 (Patientenanwalt), vom gesetzlichen Vertreter oder vom Verteidiger erhoben werden.

Der Anstaltsleiter hat sich um eine **einvernehmliche Bereinigung** des Problems, das dem Einspruch zugrunde liegt, zu bemühen (§ 71 Abs. 4). Dies sollte, soweit es nicht um „harte“ Rechtsverletzungen geht, als Teil der Behandlung und Betreuung gesehen werden und kann auch in Form von „Vereinbarungen“ mit dem Betroffenen erfolgen. Da die Bereinigung und Abhilfe auf vielerlei Weise erfolgen kann, bestimmt das Gesetz keine strikten Verfahrensregeln. Stets sollte aber am Schluss eine klare Entscheidung des Anstaltsleiters stehen und eine klare und eindeutige Mitteilung an den Betroffenen erfolgen, wie der Anstaltsleiter die behauptete Rechtsverletzung (oder auch den zugrundeliegenden Sachverhalt) beurteilt und gegebenenfalls welche Schritte er in Entsprechung des Einspruchs zur Beseitigung der Rechtsverletzung gesetzt hat.

Die Bereinigung wird, je nach der Art des Verhaltens, gegen das sich der Betroffene beschwert, unterschiedlich zu erfolgen haben: Zum einen kann es sein, dass sich die Beschwerde gegen einen **geschehenen Vorgang** richtet, z.B. sich der Unterbrachte darüber beklagt, dass sein Wohnraum willkürlich durchsucht, ihm ein Gegenstand unberechtigter Weise weggenommen oder er beispielsweise beschimpft oder gar geschlagen worden sei. In diesem Fall wird die Abhilfe durch den Anstaltsleiter darin bestehen, dass er die Rechtsverletzung auch dem Betroffenen gegenüber unzweideutig feststellt und aktenmäßig festhält, oder aber dass der Anstaltsleiter dem Betroffenen mitteilt, dass und warum seiner Ansicht nach keine Rechtsverletzung stattgefunden hat. Im Falle der erfolgten Wegnahme eines Gegenstandes wird der Anstaltsleiter gegebenenfalls die Rückgabe zu verfügen haben. Auch wird der Anstaltsleiter gegebenenfalls dafür zu sorgen haben, dass weitere Rechtsverletzungen unterbleiben.

Andererseits kann sich der Unterbrachte darüber beklagen, dass ihm **bestimmte Rechte vorenthalten** werden, ihm beispielsweise eine Lockerung nicht gewährt wird oder auch, dass er seiner Ansicht nach

keine ausreichende Therapie erhält. Hier wird der Anstaltsleiter dem Untergebrachten seine Entscheidung über ein diesbezügliches Begehren klar und deutlich mitzuteilen haben.

In allen Fällen kann der Untergebrachte oder sein Vertreter eine **gerichtliche Entscheidung** verlangen (Abs. 5). Dann hat der Anstaltsleiter eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen und diese mit dem Einspruch unverzüglich dem Gericht vorzulegen.

Das Vollzugsgericht hat **volle Kognition** und kann in jeder Richtung entscheiden. Eine geschehene Rechtsverletzung hat es festzustellen, das Gericht kann aber auch Anordnungen für die Zukunft treffen und beispielsweise festlegen, dass die vom Einspruchswerber begehrte Lockerung zu gewähren ist.

In schwerwiegenden Fällen (§ 72 Abs. 3) hat sich das Gericht an Ort und Stelle einen persönlichen Eindruck vom Untergebrachten und von dessen Lage zu verschaffen; darüber ist dann **kontradiktorisch zu verhandeln**.

Die Entscheidung des Gerichts ist von den Vollzugsbehörden dem Buchstaben und dem Sinn nach umzusetzen.

Zu § 73 (Beschwerde):

Die Beschwerde geht an das jeweilige **Oberlandesgericht** und kann binnen zwei Wochen erhoben werden (§ 69). Das Bundesministerium für Justiz kann **Amtsbeschwerde** erheben.

Wegen der möglichen aufschiebenden Wirkung ist, wenn die Entscheidung nicht mündlich verkündet wurde, ist nach Zustellung einer schriftlichen Entscheidung drei Tage mit dem Vollzug zuzuwarten, sofern eine aufschiebende Wirkung nicht ausgeschlossen ist.

Zum dritten Abschnitt (§§ 75-79: Verfahren bei der Entlassung)

Zu § 75 (Notwendige Verteidigung im Entlassungsverfahren):

Die notwendige Verteidigung beginnt in den in Abs. 1 genannten Fällen **mit dem Antrag** auf bedingte Entlassung oder mit der **amtswegigen Einleitung** des Überprüfungsverfahrens durch das Vollzugsgericht (§ 76 Abs. 2). Sie dauert bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die bedingte Entlassung.

Zu §§ 76 und 77 (Entlassungsverfahren):

Das Vollzugsgericht entscheidet auf Antrag oder von Amts wegen (§ 76 Abs. 2). Es kann darüber hinaus jederzeit über einen bestimmten Untergebrachten Auskünfte darüber einholen, ob die Möglichkeit einer bedingten Entlassung besteht und allenfalls ein Entlassungsverfahren einzuleiten ist. Auch kann das Gericht anordnen, dass die bedingte Entlassung eines Untergebrachten vorzubereiten ist (§ 61).

Die **praktische Durchführung der Entlassung** (vgl. §§ 148 bis 150 StVG) kann vollzugsinternen Regelungen überlassen werden. Mit Rechtskraft der Entscheidung (oder mit Ablauf der vom Gericht gesetzten Frist) ist der Betroffene jedenfalls unverzüglich zu entlassen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes)

Zu Z 1 und 2 (§ 34 Abs. 2 GebAG)

In den in § 34 Abs. 2 erster Satz GebAG genannten Fällen (u.a. in Strafsachen, in Verfahren außer Streit-sachen sowie in Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt) ist die Gebühr des Sachverständigen für Mühewaltung primär nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen. Soweit ein solcher Tarif nicht besteht, ist bei der Bemessung der Gebühr zunächst nach § 34 Abs. 1 GebAG vorzugehen; von dem solcherart ermittelten Betrag ist sodann aber ein Abschlag im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit vorzunehmen. Die Höhe dieses Abschlags soll nach dem Vorschlag von derzeit 20% auf 25% erhöht werden. Dies steht im Einklang mit einer Vielzahl von Entscheidungen zu § 34 Abs. 2 zweiter Satz GebAG idF vor dem BRÄG 2008, BGBl. I Nr. 111/2007, in denen die seinerzeit vorzunehmende „weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte“ eben in Richtung eines in dieser Höhe vorzunehmenden Abschlags interpretiert wurde (vgl. *Krammer-Schmidt*, SDG-GebAG³, § 34 GebAG E 169).

Im Zusammenhang mit dem nach § 34 Abs. 2 GebAG vorzunehmenden Abschlag soll ferner klargestellt werden, dass dieser (bei Vorliegen eines in § 34 Abs. 2 erster Satz GebAG genannten Verfahrens) auch in den Fällen zur Anwendung zu kommen hat, in denen kein im GebAG geregelter Tarif vorhanden ist und es auch zu keinem Nachweis der außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben kommt, sodass die Sachverständigengebühr anhand der Gebührenrahmen des § 34 Abs. 3 GebAG bestimmt wird; Entsprechendes soll auch dann gelten, wenn in einem Fall des § 34 Abs. 2 erster Satz GebAG die Bestimmung des § 34 Abs. 4 GebAG zur Anwendung kommt.

Zu Z 3 bis 20 (§ 43 GebAG)

Die Gebühr des in einem gerichtlichen Verfahren und einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 103 Abs. 2 StPO) tätigen Sachverständigen umfasst nach § 34 GebAG unter anderem die Gebühr für Mühewaltung. Diese Gebühr steht dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu. Sie deckt alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit 20 Euro für jede wenn auch nur begonnene Stunde (§ 34 Abs. 1 GebAG).

In Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtsachen nach § 65 ASGG, Insolvenzverfahren, Außerstreitverfahren mit Ausnahme des Verfahrens über das Erbrecht und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen des GebAG verwiesen wird, ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen (§ 34 Abs. 2 GebAG). Diese Tarife sind in den §§ 43 ff. GebAG geregelt. Dazu gehört auch der so genannte „Ärztetarif“ (§ 43 GebAG). Er sieht als Pauschalabgeltung eine Entlohnung für Befund und Gutachten samt den üblichen Vorbereitungen für diese Leistungen vor.

Die gesetzlichen Tarife wurden durch verschiedene, auf der Grundlage der Bestimmung des § 64 GebAG ergangene „Zuschlagsverordnungen“ (siehe zuletzt die Verordnung BGBl. II Nr. 134/2007) an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst. Nur eingeschränkt berücksichtigt werden konnte dabei aber die gerade im medizinischen Bereich zügig fortschreitende Entwicklung der Wissenschaft und die damit einhergehenden komplexeren und umfangreicheren Untersuchungsmöglichkeiten und -methoden.

Am 5. Dezember 2007 hat der Nationalrat im Zusammenhang mit dieser Thematik die EntschlieÙung Nr. 52/E (23. GP) gefasst. Damit wurde die Bundesministerin für Justiz ersucht, die Tarife des § 43 GebAG für ärztliche Untersuchungen unter Einbeziehung der Österreichischen Ärztekammer darauf zu evaluieren, inwieweit sie sich vom System des § 34 GebAG entfernen, der die Entlohnung für die Mühewaltung der Gerichtssachverständigen an die aufgewendete Zeit und Mühe sowie die außergerichtlichen Einkünfte für vergleichbare Tätigkeiten der Sachverständigen knüpft. Eine solche Evaluierung hat das Bundesministerium für Justiz in der Folge gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der Gerichtssachverständigen im Sommer/Herbst 2008 über einen Zeitraum von vier Monaten unter Einbindung verschiedener Sachverständiger vorgenommen.

Im Zuge dieser Bemühungen hat sich herausgestellt, dass tatsächlich ein gewisser Bedarf nach einer Überarbeitung der Honorarregeln für ärztliche Sachverständigengutachten in Gerichtsverfahren bestehen dürfte. Bei diesen Erhebungen ist aber auch klar geworden, dass entsprechende Maßnahmen mit erheblichen Mehrkosten verbunden wären. Die Gesamtausgaben der Justiz für Sachverständige (exklusive der Sachverständigenkosten im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren) im Jahr 2015 haben ca. 52,5 Millionen Euro ausgemacht (Strafsachen 36,5 Millionen Euro, Zivilsachen 16 Millionen Euro); auf medizinische Sachverständigenleistungen entfallen dabei in Strafsachen 15,1 Millionen Euro und in Zivilsachen (mit Ausnahme der ASG-Verfahren) 7,6 Millionen Euro. Für das Jahr 2016 ergibt sich – bei Sachverständigen-Gesamtausgaben des Bundes in Strafsachen von rund 34,9 Millionen Euro und von rund 16 Millionen Euro in Zivilsachen (wiederum ausgenommen die ASG-Verfahren) – ein im Wesentlichen entsprechendes Bild. Ausgehend von diesen Zahlen würde eine Umstellung vom Ärztetarif des § 43 GebAG auf eine stundenweise Honorierung der Mühewaltung unter Heranziehung der Autonomen Honorarordnung der Österreichischen Ärztekammer und einer nach den Erhebungsergebnissen anzunehmenden Gebührenerhöhung um 140% (wobei dabei noch der bisherige Abschlag nach § 34 Abs. 2 letzter Satz GebAG im Ausmaß von 20% zugrunde gelegt wurde) einen budgetären Mehraufwand für medizinische Sachverständige in Straf- und Zivilsachen von bis zu rund 27,2 Millionen Euro zur Folge haben. Unter Zugrundelegung der aktuellen Budgetvollzugszahlen noch höher wären die zu erwartenden Mehrausgaben für medizinische Sachverständigengutachten in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren.

Für diese doch exorbitanten Mehrkosten wäre in erster Linie der Betrag verantwortlich, der nach der Autonomen Honorarordnung der Österreichischen Ärztekammer für jede wenn auch nur begonnene Stunde an Gebühr für Mühewaltung zustünde (das sind 300 Euro). Selbst unter Berücksichtigung eines Abschlags im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit im Ausmaß von künftig (vgl. den vorgeschlagenen § 34 Abs. 2 letzter Satz GebAG) 25% beläuft sich dieser Ansatz immer noch auf 225 Euro. Dieser Betrag bewegt sich damit doch massiv außerhalb der Gebührenrahmen, die nach § 34 Abs. 3 GebAG – so der Sachverständige nicht anderes nachweist – für die Einkünfte gelten, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit übli-

cherweise beziehen. Konkret sieht § 34 Abs. 3 Z 3 GebAG als Gebührenrahmen für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 80 bis 150 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde vor. Obgleich dieser Gebührenrahmen auf ärztliche Sachverständige im Hinblick auf die Bestimmung des § 34 Abs. 4 GebAG an sich keine unmittelbare Anwendung findet, kann aus diesem doch abgeleitet werden, was der Gesetzgeber in vergleichbaren Fällen als der Entlohnung im außergerichtlichen Erwerbsleben für die Gutachtenstätigkeit angenähert (und damit als angemessen) ansieht. Umgelegt auf die Forderung der Ärzteschaft würde das bedeuten, dass der sich anhand der Autonomien Honorarordnung der Österreichischen Ärztekammer ergebende „Stundensatz“ von 225 Euro exakt auf das Doppelte des Betrags beläuft, der sich – unter Berücksichtigung des auch bei den Gebührenrahmen des § 34 Abs. 3 GebAG in den Fällen des § 34 Abs. 2 erster Satz GebAG vorzunehmenden Abschlags nach § 34 Abs. 2 letzter Satz GebAG (vgl. OLG Linz 2.2.2011, 12 Rs 13/11k = SV 2011/2, 103; vgl. in diesem Sinn auch die im vorliegenden Entwurf zu § 34 Abs. 2 vorgeschlagene Änderung) – als Maximalbetrag aus dem Gebührenrahmen des § 34 Abs. 3 Z 3 GebAG errechnete. Nicht zuletzt diese Divergenz macht die erheblichen Probleme deutlich, die mit einem gänzlichen Entfall des Ärztetarifs verbunden wären.

Ungeachtet dieser Probleme erweist sich eine Änderung des Entlohnungsregimes aber jedenfalls im Bereich der psychiatrischen Sachverständigengutachten als notwendig. Zum einen kommt es hier immer wieder zu besonders eingehenden und zeitaufwändigen Befundaufnahmen und Gutachtenserstellungen, zum anderen ist der Sachverständige in diesen Fällen – anders als bei körperlichen Untersuchungen, wo häufig auch weitere, nach § 43 Abs. 1 Z 3 ff. GebAG gesondert zu honorierende Leistungen erbracht werden – in aller Regel auf seinen Gebührenanspruch nach § 43 Abs. 1 Z 1 GebAG beschränkt. Diese als unzureichend empfundene Gebührenlage wird mit dafür verantwortlich gemacht, dass die Qualität und Tauglichkeit der im Auftrag der Gerichte bzw. der Staatsanwaltschaften erstellten psychiatrischen Sachverständigengutachten in einigen Bereichen doch deutlich verbesserungswürdig erscheint. Dies ist nicht zuletzt deshalb alarmierend, weil – wie gerade im Bereich des Maßnahmenvollzugs – gerade solche Gutachten regelmäßig Lebens- und Rechtsbereiche betreffen, in denen das Sachverständigengutachten im Ergebnis unmittelbare Auswirkungen auf verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte der Verfahrensbeteiligten hat.

Der Entwurf sieht daher im Fall einer besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung (samt Befund und Gutachten) oder einer Untersuchung (samt Befund und Gutachten) zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung (der Vorschlag übernimmt hier die aktuelle Terminologie nach § 2 UbG) oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, die Möglichkeit einer stundenweisen Gebührenabrechnung vor, wobei sich der „Stundensatz“ für die erste Stunde auf 200 Euro und sodann für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde auf 110 Euro belaufen soll. Der zweitgenannte Betrag orientiert sich – unter Berücksichtigung des auch bei den Gebührenrahmen des § 34 Abs. 3 GebAG vorzunehmenden Abschlags von künftig 25% nach § 34 Abs. 2 letzter Satz GebAG – am Höchstbetrag des „Universitätsabsolventen-Gebührenrahmens“ nach § 34 Abs. 3 Z 3 GebAG. Darüber hinaus sind die genannten „Stundentarife“ in dieser Höhe im Hinblick auf die große Anzahl gerichtlich beauftragter medizinischer Gutachten in den in § 34 Abs. 2 GebAG genannten Verfahren und der solcherart für alle Beteiligten zu erreichenden Vereinfachungen generell sachlich gerechtfertigt.

Der vorgeschlagene § 43 Abs. 1a GebAG eröffnet insofern eine zusätzliche Möglichkeit der Abrechnung für den Sachverständigen: Dieser kann anstelle des Stundensatzes auch weiterhin eine Entlohnung des Gutachtens nach dem Regime des § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d und e GebAG ansprechen, wenn ihm dies im konkreten Fall gerade auch unter Bedachtnahme auf die zu diesen Bestimmungen bereits vorhandene Rechtsprechung sinnvoller erscheint.

Die Möglichkeit einer stundenweisen Abrechnung von medizinischen Sachverständigenleistungen soll nach dem Vorschlag aber in zweierlei Hinsicht beschränkt sein: Zum einen soll sie – wie angeführt – nur im Fall einer besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung samt Befund und Gutachten oder einer Untersuchung samt Befund und Gutachten zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, möglich sein; zum anderen soll es im Bereich der Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG und Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG generell beim bisherigen System einer pauschalen Abgeltung der Gebühr für Mühewaltung für Befund und Gutachten bleiben.

Die erste Unterscheidung hat ihren Grund (und ihre Rechtfertigung) insbesondere im Aufbau und der Tarifstruktur des § 43 Abs. 1 GebAG; dieser umschreibt neben dem „allgemeinen Gebührenansatz“ der Z 1 in den Z 3 ff. äußerst detailliert und differenziert jene konkreten Arbeiten der ärztlichen Sachverständigen

digen, die im Rahmen der Erstellung von Befund und Gutachten zusätzlich zur „eigentlichen“ Gutachter-tätigkeit anfallen (können) und die zusätzlich abzugelten sind. Dabei handelt es sich zum Beispiel um histologische, bakteriologische oder virologische Untersuchungen sowie Blut- oder Röntgenuntersuchungen. Dieser „Tarifkatalog“ des § 43 Abs. 1 Z 3 ff. GebAG hat dabei ganz typisch den Fall einer körperlichen Untersuchung vor Augen, bei der die zusätzlich anfallenden ärztlichen Leistungen nach den jeweiligen Gebührenpositionen gesondert zu honorieren sind. Im Bereich der besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung kann dieses Pauschalierungssystem dazu führen, dass auf die Struktur und die Besonderheiten der Untersuchung samt Befund und Gutachten nicht hinreichend Bedacht genommen wird. In diesen Fällen erscheint daher eine Abweichung vom bisherigen Pauschal-Entlohnungssystem des § 43 GebAG gerechtfertigt (soweit sich der Sachverständige auf der Grundlage des § 43 Abs. 1a GebAG dafür entscheidet).

Was die zweite Unterscheidung – Nichtanwendbarkeit des Stundentarifs in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG und Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG – angeht, so liegt dieser die Überlegung zugrunde, dass die sich in solchen Verfahren ergebenden Beweisthemen, die die Beiziehung eines psychiatrischen Sachverständigen erforderlich machen, in aller Regel gleich gelagert und auch vom Umfang der erforderlichen gutachterlichen Leistungen durchaus vergleichbar sind. Gleichzeitig handelt es sich gerade bei den Sozialrechtssachen im Ergebnis um Massenverfahren, weshalb Aspekte der Verfahrensökonomie auch im Bereich der gutachterlichen Tätigkeit eine gestraffte Befundung und Begutachtung erforderlich machen; dies umso mehr, als die in diesen Verfahren bestellten Sachverständigen häufig gleichzeitig eine hohe Zahl an Gutachtensaufträgen zu bearbeiten haben, deren zeitgerechte Erfüllung eine besonders strukturierte Arbeitsweise erfordert. Die in § 43 Abs. 1 Z 1 GebAG vorgesehenen pauschalen Gebühren zur Abgeltung psychiatrischer Sachverständigengutachten sollen in den genannten Verfahren daher einheitlich zur Anwendung kommen. Soweit mit der damit vorgesehenen Pauschalierung im Einzelfall aufgrund der Besonderheiten des Falls nicht das Auslangen gefunden werden kann, eröffnet § 42 Abs. 1 ASGG für den Sachverständigen gleichzeitig die Möglichkeit, mit Zustimmung der Parteien eine höhere Gebühr zu verzeichnen.

Bei der in § 43 Abs. 1 Z 2 GebAG geregelten Mühewaltungsgebühr für die Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) soll das bisherige System einer Dreistufigkeit der Pauschalabgeltung für Befund und Gutachten dagegen generell beibehalten werden; eine zeitabhängige Gebühr soll es (auch) in diesen Fällen also weiterhin nicht geben. Der Grund liegt unter anderem darin, dass gerade bei den Gutachten nach § 43 Abs. 1 Z 2 GebAG die Gebühren für die weiteren Leistungen nach § 43 Abs. 1 Z 3 ff. GebAG eine besondere Rolle spielen und wesentlicher Bestandteil des gesamten Gebührenanspruchs des Sachverständigen sind. Aufgrund des damit verbundenen finanziellen Anreizes wird gleichzeitig aber auch sichergestellt, dass verschiedene Einzeluntersuchungen tatsächlich vorgenommen werden und nicht „untergehen“. Zur Sicherstellung der Qualität dieser Gutachten sollen daher die geltende Systematik und Gliederung der Z 2 beibehalten werden und darüber hinaus die Gebührensätze der Z 2 lit. a bis c um jeweils rund 30% angehoben werden.

Nach dem neu vorgeschlagenen Gebührentatbestand des § 43 Abs. 1 Z 2 lit. e GebAG (der bisherige Inhalt der lit. e findet sich künftig in lit. f) soll der Sachverständige dann einen Zuschlag zu den Gebühren nach § 43 Abs. 1 Z 2 lit. a bis d GebAG ansprechen können, wenn er auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft (vgl. § 52 Abs. 1 GebAG) in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag tätig wird. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass gerade von den Sachverständigen aus dem Bereich der gerichtlichen Medizin ein hohes Maß an (zeitlicher) Flexibilität gefordert ist, die auch eine kurzfristige Verfügbarkeit zu den genannten Zeiten umfasst (und die insofern auch eine gebührenmäßige Berücksichtigung rechtfertigt).

Erhöht werden sollen schließlich auch noch die beiden Gebührenbeträge des § 43 Abs. 1 Z 2 lit. f GebAG (bisher § 43 Abs. 1 Z lit. e GebAG) für die Kosten der Anmietung der Obduktionsinfrastruktur, dies um jeweils 50 Euro.

Die Änderungen im Bereich des § 43 Abs. 1 GebAG sollen auch zum Anlass genommen werden, verschiedene der in den § 43 Abs. 1 Z 3 ff. GebAG angeführten Gebührentatbestände für bestimmte zusätzliche ärztliche Leistungen auf der Grundlage eines entsprechenden Vorschlags der Österreichischen Ärztekammer zu überarbeiten und auf den aktuellen medizinischen Stand zu bringen. Dies gilt auch in Bezug auf den neu geschaffenen Ansatz für die Erstellung eines Zahnstatus (vorgeschlagener § 43 Abs. 1 Z 5 lit. f GebAG), der sich der Höhe nach an den aktuellen Gebührenbeträgen für vergleichbare ärztliche Leistungen orientiert.